

## TOP 7 – ÄNDERUNG VON ZUGANGS- UND ZULASSUNGSGESETZEN

**A) ERSTE ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG ZUM „LEUPHANA BACHELOR“ MIT ALLEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKEN TEILSTUDIENGÄNGEN**

**B) NEUNTE ÄNDERUNG DER ZUGANGSORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR ALLE BACHELOR-STUDIENGÄNGE (2-FACH-BACHELOR) MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNG FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELTD WERDEN**

**C) ERSTE ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DIE ZULASSUNG ZU ALLEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELTD WERDEN (2-FACH-BACHELOR)**

Unterlage für die 184. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2023/2024) am 21. Februar 2024

Drucksache-Nr.: 994/184/5 WiSe 2023/2024

Ausgabedatum: 14. Februar 2024

### Sachstand

A, B, C) Die Änderungen der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Leuphana Bachelor (ZZO) sowie die Zugangs- und Zulassungsordnung zu allen Studiengängen, mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden, ermöglichen eine frühere Zulassung und ein für die Bewerber\*innen flexibleres Zulassungsverfahren. Die Änderungen ermöglichen die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ohne Einladung und vor Prüfung der Bewerbungsunterlagen. Die Teilnahme am Studierfähigkeitstest vor Ende der Ausschlussfrist ist auch ohne vorherige Bewerbung möglich. Die digitale Teilnahme an Test und Gespräch ist künftig ohne Begründung bzw. Nachweis möglich. Der Anteil der ausschließlich nach Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu vergebenden Plätze wird von 25 auf 30 vom Hundert der Studienplätze eines jeden Studienprogrammes bzw. Faches angehoben. Die Nachweise über erhöhte Englischkenntnisse durch das Abiturzeugnis sowie die Punktgrenzen für alternative Tests werden angepasst.

- B) Die Änderung der Zugangsordnung für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor) mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden (ZuGL), ermöglichen den Zugang mit einer fachgebundenen Fachhochschulreife in der vorgelegten Version äquivalent zu den Zugangsvoraussetzungen für den Leuphana Bachelor unter besonderen Voraussetzungen auch ohne Fachbindung.
- C) Die Änderung der Zulassungsordnung für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor) mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden (ZuLL), sieht für dieses Jahr weder einen fachspezifischen Mathetest noch Auswahlgespräche für das Lehramt vor.



**Die Änderungssatzungen zu A), B) und C) enthalten folgende wesentlichen Änderungen (ausführlich s. Anlagen 1, 2 und 3):**

- Sprachnachweise Englisch (**ZZO § 3a Abs. 1 // ZuGL § 2 Abs. 1**)  
Als Nachweis über die erhöhten Englischkenntnisse ist mit der Änderung die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre **oder** [bisher „und“] der schriftlichen Abiturprüfung) im Fach Englisch möglich.
- Anhebung des Anteils der Plätze, die nur nach Note der HZB vergeben werden (**ZZO § 6 Abs. 2 // ZuLL § 4 Abs. 2**)  
Die Anhebung des Anteils der Plätze, die nur nach Note der HZB vergeben werden, wird von 25 auf 30 vom Hundert der Studienplätze eines jeden Studienprogrammes bzw. Faches angehoben.
- Flexibilisierung Auswahlverfahren (**ZZO § 6 Abs. 2; § 9 Abs. 3; § 10 Abs. 3; § 11; 16 Abs. 3 // ZuLL § 4 Abs. 3; § 7 Abs. 3; § 8 Abs. 3; § 9**)  
Die Änderungen ermöglichen die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ohne Einladung und vorherige Prüfung der Bewerbungsunterlagen. Die Anrechnung erreichter Punkte erfolgt nach positiver Prüfung relevanter Kriterien (gültige Bewerbung, keine Zugehörigkeit zu Vorab- und Sonderquoten, Bestenquote) im Anschluss. Die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist bis zur Ausschlussfrist auch ohne Bewerbung möglich.
- Digitale Teilnahme am Auswahlverfahren ohne Begründung / Nachweis (**ZZO § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 4; § 16 Abs. 3, 4 und 5 // ZuLL § 7 Abs. 4; § 8 Abs. 4; § 14 Abs. 3, 4 und 5**)  
Die digitale Teilnahme an Test und Gespräch ist künftig ohne Begründung möglich. Datenschutzrechtlicher Zweck des Online-Studierfähigkeitstests ist die Schaffung einer Bewerbungsmöglichkeit ohne Präsenzpflicht, um das Einzugsgebiet der Bewerber\*innen über Niedersachsen und seine Nachbarbundesländer hinaus zu erweitern. Erforderlich ist hierfür die Datenverarbeitung eines (kostenpflichtigen) Online-Tests als Teil des Bewerbungsverfahrens nebst Videoaufsicht. Dies ist verhältnismäßig, da von Bewerber\*innen alternativ auch ein kostenloser Präsenz-Test ohne Videoaufsicht abgelegt werden kann. Folgerichtig müssen zur Erreichung des Zweckes den Bewerber\*innen auf Antrag hin die darauffolgenden Auswahlgespräche per Videokonferenz angeboten werden.
- Entscheidung über Zeitpunkt der Zulassung (**ZZO § 12 Abs. 2; // ZuLL § 10 Abs. 2**)  
Die Zulassung kann unmittelbar nach der Ausschlussfrist (15. Juli) erfolgen, wenn alle Bewerber\*innen für einen Studienprogramm zuzulassen sind.

**Die Änderungssatzung zu B) enthält darüber hinaus folgende wesentlichen Änderungen (ausführlich s. Anlage 2):**

- Zugang mit fachgebundener Hochschulreife (**§ 1 Abs. 2**)  
Die Änderung der Zugangsordnung für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor) mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden, ermöglichen den Zugang mit einer fachgebundenen Fachhochschulreife in der vorgelegten Version äquivalent zu den Zugangsvoraussetzungen für den Leuphana Bachelor unter besonderen Voraussetzungen auch **ohne** Fachbindung.
- Befähigungsprüfung Musik und Kunst (**§ 3 Abs. 4; § 4 Abs. 4**)  
Änderung der Anmeldefrist zur Eignungsprüfung Musik bzw. Kunst auf den 31. Mai.



**Die Änderungssatzung zu C) enthält darüber hinaus folgende wesentlichen Änderungen (ausführlich s. Anlage 3):**

- Auswahlgespräche und fachspezifischer Mathtest (Anlage 4)  
Die Änderung der Zulassungsordnung für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor) mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden, sieht für dieses Jahr weder einen fachspezifischen Mathtest noch Auswahlgespräche für das Lehramt vor.
- Wirtschaftspädagogik (§ 2 Abs. 3; Anlage 3)  
Wirtschaftspädagogik (auslaufen) wird aus der Ordnung gelöscht.

#### **Beschlussvorschlag**

- 1.) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 994/184/5 WiSe 2023/2024.
- 2.) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 994/184/5 WiSe 2023/2024.
- 3.) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) in der Fassung gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 994/184/5 WiSe 2023/2024.

#### **Anlage**

- Anlage 1: Änderung der allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg über Zugang und Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen
- Anlage 2: Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor) mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden
- Anlage 3: Änderung der allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

• PRESSESTELLE



15. MAI ~~XX~~.XX Monat 20~~23~~XX // NR  
~~45~~XX/2~~3~~X

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- [Neufassung ÄNDERUNG](#)Erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen
- [Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung](#)[Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom XX. Monat 2024](#)

## **Neufassung Erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen**

Aufgrund von § 18 Abs. 5 und 6 sowie § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), von § 4 Abs. 5, § 5 und § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), i. V. m. § 29 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2022-06. Juli 2023 (Nds. GVBl. S. 759167), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19XX. April XX die folgende Neufassung Erste Änderung der Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am 09XX. Mai XX 2023X genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 45/23 vom 15. Mai 2023) wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 Satz 3 wird „und der Abiturprüfung“ geändert in „oder der Abiturprüfung“.
2. In § 6 Abs. 1 wird „aufeinander folgenden“ Verfahrensstufen gelöscht.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird der bisherige Satz „Zunächst werden 25 vom Hundert der Studienplätze im Wege einer Vorabzulassung unter allen Bewerber\*innen nach ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG).“ geändert in: „30 vom Hundert der Studienplätze werden unter allen Bewerber\*innen nach ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG).“
4. In § 6 Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 7 gelöscht.
5. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird der bisherige Satz „Im Übrigen werden gem. §§ 7 bis 10 verschiedene Eignungskriterien mit der HZB-Durchschnittsnote kombiniert (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG).“ geändert in „Im Übrigen erfolgt die Auswahlentscheidung nach den in §§ 7 bis 10 festgelegten Eignungskriterien (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG).“

6. § 9 Absätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

- (3) <sup>1</sup>Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Studierfähigkeitstest erforderlich. <sup>2</sup>Anmeldung und Teilnahme sind ungeachtet der Regelung in § 5 Abs. 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Studierfähigkeitstests für die Auswahlentscheidung gem. § 12 unter dem Vorbehalt des § 5 Abs. 3. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist nach Ablauf der Bewerbungs-Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 für die Anmeldung und Teilnahme am Studierfähigkeitstest eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. <sup>4</sup>Werden mehrere Termine für den Studierfähigkeitstest angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>5</sup>Nicht teilnehmende Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten.
- (4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen können am Studierfähigkeitstest auch online mit dem kostenpflichtigen ITB-ASET-Test bei einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter teilnehmen. <sup>2</sup>Der ITB-ASET-Test wird unter Videoaufsicht ohne eine Verpflichtung, in einem Prüfungsraum der Leuphana Universität Lüneburg anwesend zu sein, von einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter online durchgeführt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für den ITB-ASET-Test die Absätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>4</sup>Das Ergebnis des ITB-ASET-Tests wird durch den Testanbieter an die Leuphana Universität Lüneburg übermittelt und als alternatives Ergebnis für den Studierfähigkeitstest gem. § 9 Abs. 1 gewertet.

7. § 10 Absätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

- (3) <sup>1</sup>Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Auswahlgespräch erforderlich. <sup>2</sup>Für die Anmeldung und Teilnahme am Auswahlgespräch ist eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. Im Übrigen sind Anmeldung und Teilnahme ungeachtet der Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlgesprächs für die Auswahlentscheidung gem. § 12 unter dem Vorbehalt des § 5 Abs. 3. <sup>3</sup>Werden mehrere Termine für das Auswahlgespräch angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>4</sup>Nicht teilnehmende Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten.
- (4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll.

8. § 11 erhält folgende neue Fassung:

- <sup>1</sup>Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch aus dem Auswahlverfahren des Vorjahres können angerechnet werden, wenn der\*die Bewerber\*in
1. den Studierfähigkeitstest bzw. das Auswahlgespräch im Vorjahr für denselben Major und in derselben Sprache absolviert hat,

2. bei der üblichen Anmeldung zum Studierfähigkeitstest bzw. zum Auswahlgespräch über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

<sup>2</sup>Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 2 kann für beide oder auch nur eines der beiden Eignungskriterien gestellt werden. <sup>3</sup>Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an Studierfähigkeitstest bzw. Auswahlgespräch ausgeschlossen. <sup>4</sup>Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

9. § 12 erhält folgende neue Fassung:

**§ 12 Auswahlentscheidung / Zulassung nach hochschuleigenem Auswahlverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Vergabe der Studienplätze gem. § 6 Abs. 3 werden die erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote sowie den studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 7 und 8 addiert. <sup>2</sup>Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 9 werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 10 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. <sup>3</sup>Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 9 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. <sup>4</sup>Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 7 und 8 sowie §§ 9 und 10 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. <sup>5</sup>Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber\*innen eine Gesamtrangliste erstellt. <sup>6</sup>Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Für einen Major kann die Zulassung unmittelbar nach Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 erfolgen, wenn alle Bewerber\*innen für den Major zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>2</sup>Die ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber\*innen Ablehnungsbescheide. <sup>3</sup>Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der betreffenden Bewerber\*in zum Abruf bereitgestellt. <sup>4</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. <sup>5</sup>In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. <sup>6</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>7</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>8</sup>Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt. <sup>9</sup>In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. <sup>10</sup>Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

10. § 13 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup>Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber\*innenzahlen, nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 entscheiden, für einen bestimmten Major das hochschuleigene Auswahlverfahren gem. § 6 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber\*innen nicht zur Verfügung steht. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

11. In § 16 Abs. 3 Satz 2 wird „der Einladung zu Studierfähigkeitstest, und ggfls. Auswahlgespräch“ ersetzt durch „der Ergebnisübermittlung bei Teilnahme am Studierfähigkeitstest“
12. In § 16 Abs. 4 wird „des“ ersetzt durch „am“.
13. In § 16 Abs. 4 wird Ziffer 10 „Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe (aus Nachweisen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4)“ gelöscht.
14. In § 16 Abs. 5 wird Satz 1 gelöscht und erhält folgende geänderte Fassung:

<sup>1</sup>Für die Durchführung von Auswahlgesprächen gemäß § 10 Abs. 4 werden ausschließlich Videokonferenzsysteme der Leuphana Universität Lüneburg verwendet. <sup>2</sup>Von teilnehmenden Bewerber\*Innen und Gesprächsleiter\*innen können als personenbezogene Datenkategorien

1. E-Mail-Adresse,
2. (Account-) Namen,
3. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,
4. die zur Bereitstellung des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden.

<sup>3</sup>Eine über die Durchführung der Videokonferenz hinausgehende Speicherung der Daten erfolgt nicht. <sup>4</sup>Vor Beginn des Auswahlgesprächs erfolgt die Authentifizierung der Bewerber\*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. <sup>5</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass nur die Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere eventuell übrigen an der Videokonferenz teilnehmenden Bewerber\*innen nicht offengelegt werden.

15. § 17 wird gelöscht

16. § 18 wird gelöscht

17. Anlage 1 Alternative Nachweise von besonderen Englischkenntnissen (§ 3) wird wie folgt neu gefasst:

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 160
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache	ausgewiesene Abschlussnote 7.0
IB-Diploma mit Englisch im Standard Level	ausgewiesene Abschlussnote 5

IELTS (International English Language Testing System) Academic Version	4,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	50 Punkte
TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021	60 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 10 Punkte Listening: 13 Punkte Speaking: 18 Punkte Writing: 15 Punkte
TOEIC-Test (Bereich listening and reading)	650 Punkte
TOEIC-Test (Bereiche speaking & writing)	280 Punkte
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

18. Anlage 1a Alternative Nachweise von erhöhten Englischkenntnissen (§ 3a) wird wie folgt neu gefasst:

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 175
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	63 Punkten

TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021	90 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 21 Punkte Listening: 19 Punkte Speaking: 22 Punkte Writing: 20 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

19. In Anlage 4 wird der Teilstudiengang „Cultural studies: Organization, Society and the Arts (ENG)“ eingefügt.

20. Anlage 5 wird ergänzt: Ausnahmeregelung Auswahlgespräche

Ab dem Wintersemester 2024/2025 werden bis auf Weiteres in den folgenden Teilstudiengängen Auswahlgespräche gem. § 10 nicht durchgeführt:

- Digital Media,
- Economics,
- Ingenieurwissenschaften,
- International Business Administration and Entrepreneurship,
- Kulturwissenschaften,
- Cultural studies: Organization, Society and the Arts,
- Politikwissenschaft,
- Psychology,
- Rechtswissenschaft,
- und
- Wirtschaftsinformatik.

## ABSCHNITT II

Die in Abschnitt I beschriebenen Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

## Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung

— der ersten Änderung vom XX. Monat 2024 (Leuphana Gazette Nr. XX/XX vom XX.XX.2024)

bekannt.

### **TEIL I**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum ersten Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach-Bachelor) am College der Leuphana Universität Lüneburg. <sup>2</sup>Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>3</sup>Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3, 3a und 4 gelten entsprechend auch für den Zugang zu höheren Fachsemestern.

##### **§ 2 Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Major und eines Minor**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerbung für das erste oder ein höheres Fachsemester zum Wintersemester eines Jahres muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Bewerbung für das höhere Fachsemester auch zum Sommersemester eines Jahres möglich und muss bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. <sup>2</sup>Bewerber\*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen.  
<sup>3</sup>Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber\*innen sich dazu, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. <sup>4</sup>Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch die\*den Bewerber\*in erfolgen. <sup>5</sup>Bewerber\*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt.

<sup>6</sup>Diese Bewerber\*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt.

- (3) <sup>1</sup>Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in einen Major und einen Minor beziehen.  
<sup>2</sup>Ebenso erfolgt die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ für einen Major und einen Minor.
- (4) <sup>1</sup>Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Unterlagen, welche dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System fristgemäß im pdf-Format hochgeladen werden. <sup>3</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

## TEIL II

### Zugang

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerber\*innen

- (1) <sup>1</sup>Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerber\*innen, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. <sup>2</sup>Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
  - a. die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunkt fach der gymnasialen Oberstufe oder
  - b. die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/-fach Englisch der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggf. der Abiturprüfungen) oder
  - c. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch.<sup>3</sup>Alternativ können die besonderen Englischkenntnisse durch die in der Anlage 1 aufgeführten Nachweise belegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. <sup>2</sup>Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. <sup>4</sup>Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

#### § 3a Zugangsvoraussetzungen für englischsprachige Teilstudiengänge

- (1) <sup>1</sup>Zugang zu englischsprachigen Teilstudiengängen des „Leuphana-Bachelors“ haben nur diejenigen Bewerber\*innen, welche erhöhte Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. <sup>2</sup>Englischsprachig sind solche Teilstudiengänge, die entweder ein ausschließlich englischsprachiges Curriculum aufweisen oder aufgrund des bestehenden Studienangebotes ausschließlich in englischer Sprache studiert werden können. <sup>3</sup>Die erhöhten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a. die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre oder und der Abiturprüfung) oder
  - b. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.
- <sup>4</sup>Alternativ können die erhöhten Englischkenntnisse durch in der Anlage 1a aufgeführte Nachweise belegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgereicht werden. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. <sup>4</sup>Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen für Bewerber\*innen mit Fachhochschulreife

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten schulischen Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. c oder d NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 bzw. § 3a hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von mindestens „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächern in der HZB) nachgewiesen. <sup>3</sup>Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

### TEIL III

#### Zulassung

#### § 5 Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelor“. <sup>2</sup>Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Major. <sup>3</sup>Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minor kommen nur die Ergebnisse gem. §§ 7 und 8 zur Anwendung.
- (1a) <sup>1</sup>Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Aussäuerquote), wird die Auswahlentscheidung in dem folgenden Verfahren anhand folgender Kriterien getroffen:
  1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Tabelle in Anlage 2 in Punkte umgerechnet und es wird eine Rangliste erstellt.
  2. <sup>1</sup>Durch eine freiwillige Teilnahme am TestAS Studierfähigkeitstest können die Bewerber\*innen nach Maßgabe der Anlage 4 zusätzliche Punkte erzielen und damit ihren Platz innerhalb der Rangliste verbessern. <sup>2</sup>Für die Bewerbung auf einen nicht englischsprachigen Major ist der TestAS in deutscher Sprache

abzulegen, für die Bewerbung auf einen englischsprachigen Major in Englisch.<sup>3</sup> Das TestAS Kernmodul muss gem. Anlage 4 nach dem Teilstudiengang gewählt werden, für den die Bewerbung erfolgt.

3. Außerdem werden die in Anlage 4 genannten besonderen Umstände gem. § 5 Abs. 4 NHZG berücksichtigt.  
<sup>2</sup> Die erreichten Punkte aus Satz 1 Ziff. 1 bis 3 werden addiert und so eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. <sup>3</sup> Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 43 Punkte) wird unter allen Bewerber\*innen in der Ausländerquote eine Gesamtrangliste erstellt. <sup>4</sup> Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. <sup>5</sup> Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>6</sup> Für die ausgewählten Bewerber\*innen werden entsprechende Zulassungsbescheide, für die nicht erfolgreichen Bewerber\*innen Ablehnungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Campus Management Systems gem. § 2 Abs. 2 zum Abruf bereit gestellt. <sup>7</sup> Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über die Änderung des Bewerberstatus informiert. <sup>8</sup> Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.
- (2) <sup>1</sup> Die nach Abzug der Vorab- und Sonderquoten gem. § 22 Abs. 1 NHZVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Major werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. <sup>2</sup> Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben. <sup>3</sup> Die Wartezeit wird mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
  1. wer sich form- und fristgerecht gem. § 2 Abs. 1 bis 3 um einen Studienplatz beworben hat,
  2. die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 bzw. 3a und ggf. § 4 erfüllt und
  3. nicht im Rahmen einer Vorab- oder Sonderquote gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 NHZVO (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) am Vergabeverfahren teilnimmt.

## § 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 7 NHZG) wird die Auswahlentscheidung in zwei ~~aufeinander folgenden~~ Verfahrensstufen gem. Abs. 2 und 3 getroffen.
- (2) <sup>1</sup> Zunächst werden ~~25-30~~ vom Hundert der Studienplätze ~~im Wege einer Vorabzulassung werden~~ unter allen Bewerber\*innen nach ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben. (<sup>2</sup> § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG). <sup>3</sup> Für die Ermittlung der Rangfolge gilt Anlage 2. <sup>4</sup> Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. <sup>5</sup> Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>6</sup> Die ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. <sup>7</sup> Dieser Bescheid wird elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der\*dem betreffenden Bewerber\*in zum Abruf bereitgestellt. <sup>8</sup> Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. <sup>9</sup> Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. <sup>10</sup> Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>11</sup> Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. <sup>12</sup> Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

- <sup>1</sup>Im Übrigen erfolgt die Auswahlentscheidung nach den in werden gem. §§ 7 bis 10 festgelegten verschiedene Eignungskriterien mit der HZB-Durchschnittsnote kombiniert (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). <sup>2</sup>Hierbei kommt der HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu. <sup>3</sup>Die Einladung von Bewerber\*innen zu einer schriftlichen Aufsichtsarbeits als Studierfähigkeitstest (§ 9) und einem Auswahlgespräch (§ 10)
- (2) erfolgt nach einer Rangliste, die aus der HZB-Durchschnittsnote in Verbindung mit nachgewiesenen studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. § 8 dieser Ordnung gebildet wird; bei Ranggleichheit im Rahmen der Vorauswahl gilt § 29 Abs. 2 NHZVO. <sup>4</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. <sup>5</sup>Eine elektronische Einladung wird im geschützten Basisaccount des Campus Management Systems gem. § 2 Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. <sup>6</sup>Die Bewerber\*innen werden darüber per E-Mail informiert. <sup>7</sup>Die Auswahlentscheidung aufgrund einer Gesamt Rangliste und die Zulassung erfolgen wie in § 12 beschrieben.
- (3)

## § 7 HZB-Durchschnittsnote

Mit der HZB-Durchschnittsnote können Bewerber\*innen im Auswahlverfahren maximal 30 Punkte gem. Anlage 2 erreichen.

## § 8 Studienrelevante außerschulische Leistungen

Mit studienrelevanten außerschulischen Leistungen können Bewerber\*innen im Auswahlverfahren maximal 5 Punkte gem. Anlage 3 erreichen, wobei in jeder Kategorie nur einmal Punkte vergeben werden.

## § 9 Studierfähigkeitstest

- (1) Für die Bewerber\*innen wird eine schriftliche Aufsichtsarbeits als Studierfähigkeitstest durchgeführt, mit dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) Der Studierfähigkeitstest wird auf Deutsch, in englischsprachigen Teilstudiengängen in englischer Sprache durchgeführt.
- (2)

- (1) <sup>1</sup>Die Zahl der zu diesen Tests einzuladenden Bewerber\*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. <sup>2</sup>Die Einladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt nach einer gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste.<sup>31</sup> <sup>3</sup>Zur Teilnahme ist die Bewerber\*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerechte Anmeldung zum Studierfähigkeitstest anmelden erforderlich. <sup>2</sup>Anmeldung und Teilnahme sind ungeachtet der Regelung in § 5 Abs. 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Studierfähigkeitsstests für die Auswahlentscheidung gem. § 12 unter dem Vorbehalt des § 5 Abs. 3. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist nach Ablauf der Bewerbungs-Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 für die Anmeldung und Teilnahme am Studierfähigkeitstest eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. <sup>34</sup>Werden mehrere Termine für den Studierfähigkeitstest angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>4</sup>Für die Teilnahme vor dem 15. Juli (Ausschlussfrist) ist keine Bewerbung erforderlich. <sup>54</sup>Nicht eingeladene teilnehmende Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12)

im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten.<sup>5</sup> ~~Eingeladene Bewerber\*innen, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber\*innen zu behandeln.~~

(3)

(2) ~~1 Bewerber\*innen Die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist für Bewerber\*innen können am Studierfähigkeits-~~  
~~test auch online, die sich zum Zeitpunkt der Testdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum~~  
~~Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten oder ihren Wohnsitz~~  
~~im Ausland haben, können sich aufgrund einer Einladung zum Studierfähigkeitstest gem. § 9 Abs. 1 oder auch~~  
~~vorbehaltlich ihrer späteren Einladung zum Studierfähigkeitstest gem. § 9 Abs. 1 zum mit dem~~-kostenpflichtigen ITB-ASET-Test bei einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter anmelden nach fristgerechter Anmeldung und daran teilnehmen möglich teilnehmen.<sup>2</sup> Bei dem ITB-ASET-Test handelt es sich um einen Studierfähigkeitstest, mit dem im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreicht werden können.<sup>23</sup> Der ITB-ASET-Test wird unter Videoaufsicht ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana Universität Lüneburg anwesend zu sein, von einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter online durchgeführt.<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für den ITB-ASET-Test die Absätze 1 bis 3 entsprechend.<sup>4</sup> Abs. 2 gilt entsprechend.<sup>4</sup> Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist ein entsprechender Nachweis bis spätestens zum Tag des Testtermins des ITB-ASET Tests bei der Leuphana Universität Lüneburg über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web Plattform im pdf Format hochzuladen.<sup>45</sup> Das Ergebnis des ITB-ASET-Tests wird durch den Testanbieter an die Leuphana Universität Lüneburg übermittelt und als alternatives Ergebnis für den Studierfähigkeitstest gem. § 9 Abs. 1 gewertet, wenn ein Nachweis gemäß Satz 4 fristgemäß hochgeladen wurde und die Bewerber\*innen eine Einladung zum Studierfähigkeitstest gem. § 9 Abs. 1 von der Leuphana Universität Lüneburg erhalten haben; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.<sup>6</sup> Für die Bewerbung auf deutschsprachige Major ist der Test in deutscher Sprache abzulegen, für englischsprachige Major in englischer Sprache.

(4)

## § 10 Auswahlgespräch

- (1) Für die Bewerber\*innen wird ein vorstrukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, bei dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) <sup>1</sup>Ziel der Auswahlgespräche ist die Ermittlung der Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major durch Betrachtung von Motivation, Zielen und Erwartungen der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die Auswahlgespräche werden von Gesprächsführer\*innen durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 13) eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die eingesetzten Gesprächsführer\*innen erhalten eine umfangreiche schriftliche und mündliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit. <sup>4</sup>Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind 20 Minuten. <sup>5</sup>Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer\*innen zu orientieren haben. <sup>6</sup>Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen. <sup>7</sup>Das Auswahlgespräch wird auf Deutsch, bei englischsprachigen Majorn in englischer Sprache durchgeführt.

- (3) <sup>1</sup>Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Auswahlgespräch erforderlich. <sup>2</sup>Die Zahl der zu diesen Gesprächen einzuladenden Bewerber\*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. <sup>2</sup>Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt nach einer gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. <sup>3</sup>Bewerber\*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Auswahlgespräch anmelden. AFür die Anmeldung und Teilnahme am Auswahlgespräch ist eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. <sup>3</sup>Im Übrigen sind Anmeldung und Teilnahme sind ungeachtet der Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlgesprächs für die Auswahlentscheidung gem. § 12 unter dem Vorbehalt des § 5 Abs. 3. <sup>34</sup>Werden mehrere Termine für das Auswahlgespräch angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>4</sup>Für die Teilnahme ist eine Bewerbung für einen Teilstudiengang, der Auswahlgespräche führt (gemäß Anlage 5), erforderlich. <sup>45</sup>Nicht eingeladene teilnehmende Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. <sup>5</sup>Eingeladene Bewerber\*innen, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber\*innen zu behandeln.
- (4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die sich zum Zeitpunkt der Gesprächsdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch beantragt angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll. <sup>2</sup>Ein entsprechender Nachweis ist mit der Anmeldung zum Auswahlgespräch, spätestens jedoch zu Beginn des Auswahltags des jeweiligen Major über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform im pdf-Format hochzuladen. <sup>3</sup>Liegt der Nachweis nicht fristgemäß vor, erfolgt kein Auswahlgespräch über eine Videokonferenz.

## § 11 Anerkennung von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch

<sup>1</sup>Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch aus dem Auswahlverfahren des Vorjahres können angerechnet werden, wenn der\*die Bewerber\*in

1. den Studierfähigkeitstest bzw. das Auswahlgespräch im Vorjahr für denselben Major und in derselben Sprache absolviert hat,
2. auch im aktuellen Auswahlverfahren eine Einladung zum Studierfähigkeitstest bzw. zum Auswahlgespräch erhalten hat und
3. bei der üblichen Anmeldung zum Studierfähigkeitstest bzw. zum Auswahlgespräch über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

2. <sup>2</sup>

<sup>23</sup>Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 3-2 kann für beide oder auch nur eines der beiden Eignungskriterien gestellt werden.

<sup>3-43</sup>Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an Studierfähigkeitstest bzw. Auswahlgespräch ausgeschlossen. <sup>4</sup>Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

## § 12 Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung / Zulassung nach hochschuleigenem Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Bei der Vergabe der Studienplätze gem. § 6 Abs. 3 werden die erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote sowie den studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 7 und 8 addiert. <sup>2</sup>Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 9 werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 10 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. <sup>3</sup>Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 9 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. <sup>4</sup>Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 7 und 8 sowie §§ 9 und 10 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. <sup>5</sup>Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber\*innen eine Gesamtrangliste erstellt. <sup>6</sup>Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.
- (1)(2) <sup>1</sup>Für einen Major kann die Zulassung vorzeitig unmittelbar nach Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 erfolgen, wenn alle Bewerber\*innen für den Major zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.
- (2)(3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>2</sup>Die ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber\*innen Ablehnungsbescheide. <sup>3</sup>Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der betreffenden Bewerber\*in zum Abruf bereitgestellt. <sup>4</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. <sup>5</sup>In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. <sup>6</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>7</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>8</sup>Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt. <sup>9</sup>In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. <sup>10</sup>Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

## § 13 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung zur Zulassung in das erste Fachsemester wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende\*r, zwei Professor\*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen und zwei Studierende an. <sup>2</sup>Zusätzlich wird eine ausreichende Anzahl von Stellvertreter\*innen bestellt. <sup>3</sup>Aus den Fakultäten, die Auswahlgespräche durchführen, können die Fakultätsräte bzw. - für die studentischen Mitglieder - die zuständigen Studienkommissionen Mitglieder und Stellvertreter\*innen vorschlagen. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter\*innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter\*innen ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission ist u. a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalte und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Gesprächsführer\*innen, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen. <sup>2</sup>Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Teilstudiengängen besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.

- (4) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber\*innenzahlen, nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 entscheiden, für einen bestimmten Major das hochschuleigene Auswahlverfahren nach der Vorabzulassung gem. § 6 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber\*innen nicht zur Verfügung steht.<sup>2</sup>§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### § 14 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

<sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 5 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. <sup>2</sup>Der Antrag muss sich auf einen Major und einen Minor beziehen. <sup>3</sup>Eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und etwaige ergänzende Anträge sind dem Antrag beizufügen.

#### § 15 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - i. bereits an der Leuphana Universität Lüneburg für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind,
    - ii. an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - iii. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstaben bb fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - iv. für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Bewerber\*innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>4</sup>Die Nachweise zu den Sätzen 2 und 3 sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 2 Abs. 4 fristgemäß einzureichen. <sup>5</sup>Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiäre und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und letztlich das Los.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>2</sup>Die ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber\*innen Ablehnungsbescheide. <sup>3</sup>Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der dem betreffenden Bewerber\*in zum Abruf bereitgestellt. <sup>4</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. <sup>5</sup>In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 erklären müssen. <sup>6</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>7</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>8</sup>Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt. <sup>9</sup>In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. <sup>10</sup>Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

## § 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) <sup>1</sup>Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber\*innen verarbeitet:
1. Bewerbernummer sowie Antragsnummer bzw. Antragsnummern
  2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation
  3. Identifizierungsdaten (Name, Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität)
  4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse)
  5. Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum
  6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen
  7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung
  8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise für Kunst, Musik- oder Sportstudium Lehramt, Studienkolleg)
  9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB
  10. Angaben zu außerschulischen Leistungen gem. Anlage 3
  11. Angaben zu Wartezeiten
  12. Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe
  13. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium
  14. Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 8, 9 und 10 dieser Ordnung
  15. Ranglistendaten (z.B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 12 dieser Ordnung)
  16. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

<sup>2</sup>Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß § 2 Absatz 2, des Nachreichen von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber\*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck müssen Bewerber\*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. <sup>4</sup>Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber\*innen-Bereich zu nutzen. <sup>5</sup>Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management Systems bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. <sup>6</sup>Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. <sup>7</sup>Der Basisaccount wird spätestens 30 Tage nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. <sup>8</sup>Basisaccounts, deren Bewerber\*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. <sup>9</sup>Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber\*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. <sup>10</sup>Erhält der\*die Bewerber\*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. <sup>11</sup>Personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 (nur Geburtsdatum und Geschlecht), 5, 11, sowie zum Wohnort mit Postleitzahl dürfen auch zur Qualitätssicherung des Auswahlverfahrens verarbeitet werden.

- (2) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Übersendung einer Mitteilung über die Teilnahmemöglichkeit am Studierfähigkeitstest nach § 9 und ggfls. Auswahlgespräch gemäß § 10 kann auch die im Basisaccount angegebene E-Mail-Adresse, abweichend von Abs. 1 Satz 4, als unverbindliche Vorabinformation genutzt werden. <sup>2</sup>Zum Zweck der postalischen Übertragung ~~der Einladung zu Studierfähigkeitstest, und ggfls. Auswahlgespräch der Ergebnisübermittlung bei Teilnahme am Studierfähigkeitstest~~ wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet.

- (4) <sup>1</sup>Entscheiden sich die Bewerber\*innen zur Teilnahme am des-ITB-ASET-Test gemäß § 9 Absatz 4, werden zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber\*innen sowie für die Durchführung und Zuordnung des Tests zur Bewerbung folgende Daten verarbeitet:

1. Antragsnummer bzw. Antragsnummern
2. Name, Vorname
3. Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. Geburtsdatum
5. Name und Art der Prüfung
6. Beginn, Dauer und Ende der Prüfung
7. Antworten auf Fragen im Test
8. Ergebnisse der Testbearbeitung, Nachweis

9. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung des Online-Tests

**10. Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe (aus Nachweisen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4)**

<sup>2</sup>Zur Durchführung der Videoaufsicht durch audiovisuelle Übersichtsaufsicht und Aufzeichnung (Sicherungssystem) werden folgende Daten der teilnehmenden Bewerber\*innen verarbeitet:

1. Audio- und Videodaten
2. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung der Videoaufsicht
3. Gegebenenfalls Art und Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle während der Prüfung.

<sup>3</sup>Vor Beginn des Tests erfolgt die Authentifizierung der Bewerber\*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. <sup>4</sup>Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. <sup>5</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer\*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Bewerber\*innen nicht offengelegt werden. <sup>6</sup>Audiovisuelle Daten der Aufsicht dürfen nur so lange (zwischen-) gespeichert werden, wie es für die eindeutige Identifizierung der Bewerber\*innen, die Verhinderung von Täuschungshandlungen und Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Bewerber\*innen während der gesamten Testdauer erforderlich ist. <sup>7</sup>Anschließend sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

(5) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber\*innen und zur Organisation der Auswahlgespräche nach § 10 Abs. 4 dürfen über die Bewerbungsdaten gem. Abs. 1 hinaus Angaben zu sozialen, familiären und wirtschaftlichen Gründen (aus Nachweisen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4) verarbeitet werden.<sup>21</sup> Für die Durchführung von Auswahlgesprächen gemäß § 10 Abs. 4 werden ausschließlich Videokonferenzsysteme der Leuphana Universität Lüneburg verwendet. <sup>32</sup>Von teilnehmenden Bewerber\*Innen und Gesprächsleiter\*innen können als personenbezogene Datenkategorien

1. E-Mail-Adresse,
2. (Account-) Namen,
3. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,
4. die zur Bereitstellung des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden.

<sup>43</sup>Eine über die Durchführung der Videokonferenz hinausgehende Speicherung der Daten erfolgt nicht. <sup>54</sup>Vor Beginn des Auswahlgesprächs erfolgt die Authentifizierung der Bewerber\*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. <sup>65</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass nur die Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere eventuell übrigen an der Videokonferenz teilnehmenden Bewerber\*innen nicht offengelegt werden.

**§ 17 Übergangsbestimmungen Auswahlgespräche**

Ab dem Wintersemester 2023/2024 werden bis auf Weiteres in den folgenden Teilstudiengängen Auswahlgespräche gem. § 10 nicht durchgeführt:  
Digital Media,

— Economics  
— Ingenieurwissenschaften,  
— International Business Administration and Entrepreneurship,  
— Kulturwissenschaften,  
— Politikwissenschaft,  
— Psychology,  
— Rechtswissenschaft,  
— und  
— Wirtschaftsinformatik.

### § 18 Übergangsbestimmungen Auswahlverfahren

Ist eine Einladung gem. § 6 Abs. 3 Satz 5 dieser Ordnung nicht möglich, erfolgt sie abweichend davon per E-Mail an die in dem Basisaccount angegebene E-Mail Adresse.<sup>2</sup> Bei der Bewerbung ist auf die Form der Einladung hinzuweisen.<sup>3</sup> Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 4 dieser Ordnung kann auch die im Basisaccount angegebene E-Mail Adresse als verbindliche Einladung zu Studierfähigkeitstest und ggf. Auswahlgespräch genutzt werden.<sup>4</sup> Die Einladung enthält dabei neben dem Umstand der verbindlichen Einladung und dem Studienprogramm keine weiteren personenbezogenen Daten der Bewerber\*innen.

## ABSCHNITT II

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 2615. Märzai 20213 (Leuphana Gazette Nr. 3845/23/21 vom 3115. Märzai 20213) außer Kraft.

**ANLAGE 1****Alternative Nachweise von besonderen Englischkenntnissen (§ 3)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluß mindestens
Cambridge B2 First <del>(FCE Test Cambridge First Certificate in English)</del>	Scale 160
Cambridge C1 Advanced <del>(CAE Test Cambridge Advanced Certificate of English)</del>	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency <del>(CPE Test Cambridge Proficiency in English)</del>	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache	ausgewiesene Abschlussnote 7.0
IB-Diploma mit Englisch im Standard Level	ausgewiesene Abschlussnote 5
IELTS (International English Language Testing System) Academic Version	4,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	<u>30-50</u> Punkte
TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021	<u>60 Punkte</u> mindestens folgende Punktzahl <u>Reading: 10 Punkte</u> <u>Listening: 13 Punkte</u> <u>Speaking: 18 Punkte</u> <u>Writing: 15 Punkte</u> <u>61 Punkte</u>
TOEIC-Test (Bereich listening and reading)	650 Punkte
TOEIC-Test (Bereiche speaking & writing)	280 Punkte
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

**ANLAGE 1a****Alternative Nachweise von erhöhten Englischkenntnissen für englischsprachige Teilstudiengänge (§ 3a)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First <del>(FCE Test Cambridge First Certificate in English)</del>	Scale 175
Cambridge C1 Advanced <del>(CAE Test Cambridge Certificate of Advanced English)</del>	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency <del>(CPE Test Cambridge Proficiency in English)</del>	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	<del>58-63 Punkten</del>
TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021	<u>90 Punkte mindestens folgende Punktzahl</u> <u>Reading: 21 Punkte</u> <u>Listening: 19 Punkte</u> <u>Speaking: 22 Punkte</u> <u>Writing: 20 Punkte 92 Punkte</u>
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	<del>30 Kreditpunkte nach ECTS oder</del> abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

**ANLAGE 2****Punkteberechnung für die Durchschnittsnote der HZB (§ 7)**

Durchschnittsnote der HZB	Punktewert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

## ANLAGE 3

### Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 8)

Das Spezifische am Leuphana-Bachelor ist die fächerübergreifende Bildung im Sinne der Idee der liberal education. Dementsprechend zielen das spezielle Studienmodell des Leuphana-Bachelor und der Bachelor-Abschluss weniger auf eine vertieft-spezialisierte fachliche und vielmehr auf eine fächerübergreifende Bildung: (1) Schon zahlreiche einzelne Major (z. B. Kulturwissenschaften, IBAE, GESS) sind in sich interdisziplinär und fächerübergreifend angelegt. (2) Weiter zielt die Kombination aus Major und Minor darauf ab, fächerübergreifend und gerade nicht ausschließlich disziplinspezifisch zu studieren. (3) Eingebettet ist diese Kombination aus Major und Minor wiederum in das Leuphana Semester (fachübergreifendes erstes Semester für alle Studierenden) sowie das fächerübergreifende Komplementärstudium, so dass ein Drittel des Gesamtcirculum im Leuphana-Bachelor dezidiert in der Tradition der liberal education aus fächerübergreifenden Studienbestandteilen besteht.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption des Studiums sind die in der Tabelle vorgesehenen außerschulischen Leistungen für den Studienerfolg besonders bedeutsam und damit Ausdruck der Eignung der Bewerber\*innen für das fächerübergreifende Studium im Leuphana-Bachelor und das sich anschließende vielfältig qualifizierende Berufsbild im Sinne des Leuphana-Bachelor.

Kategorie	Tätigkeiten und Fähigkeiten	Punkte	Nachweis durch
Soziales Engagement und Ehrenamt	(1) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder ge-regelter Freiwilligendienst <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mind. 6 Monate</li> <li>▪ mind. 10 Monate</li> </ul>	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des institutionellen Trägers mit Angabe einer Kontakt-person für evtl. Rückfragen
	(2) Ehrenamt: Regelmäßiges soziales Engagement im Umfang von mindestens 2 Jahren (z. B. Johanniter, Malteser, THW, DLRG, ASB, DRK/DKMS, Feuerwehr, Übungsleiter*in/Anleiter*in im Sportverein, Unicef)	1 Punkt	
	(3) Mind. einjährige Tätigkeit als <b>Schulsprecher*in</b> oder mind. einjährige Tätigkeit als <b>Mitglied im Schulvorstand</b> in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
Politisches Engagement	(4) Gewähltes Mitglied <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in einem <b>Kommunal- oder Regionalparlament</b> (z. B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Landtag, Community Council, County Council)</li> <li>▪ in einem <b>nationalen oder internationalen Parlament</b> (z. B. Bundestag, national Parliament, Senate, Europaparlament)</li> </ul>	2 Punkte 3 Punkte	Bescheinigung des entspre-chenden Parlaments
Auslands-aufenthalte	(5) <b>Schulbesuch</b> im Ausland ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mind. zweimonatiger Schulbesuch</li> <li>▪ mind. viermonatiger Schulbesuch oder</li> </ul>	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
	(6) <b>Studium</b> im Ausland (mind. ein Semester)	2 Punkte	

## Fortsetzung ANLAGE 3 - Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 8)

Preisträger*innen und Stipendiat*innen	(7) Preisträger*innen bei national geförderten <b>Schüler- und Jugendwettbewerben</b> ab Sekundarstufe I (z. B. Jugend forscht, Sprachen, Mathematik, internationale Olympiaden) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen regional oder</li> <li>▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen auf nationaler Ebene</li> </ul>	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Veranstaltern des Wettbewerbs
	(8) <b>Olympische Disziplinen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1.-3. Einzel- und Gruppen-Preisträger*innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landes- oder Bundesebene</li> <li>▪ Mitglieder im OK-, PK-, EK- oder NK1-Kader (vormals A-, B-, C-Kader) in olympischen Disziplinen auf Bundesebene</li> </ul>		Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
	(9) <b>Studienstipendiaten*innen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke</li> <li>▪ der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung</li> <li>▪ des DAAD</li> <li>▪ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“</li> </ul>	3 Punkte	Bescheinigung des Trägers
Sprachkenntnisse	(10) besondere <b>Sprachenkenntnisse</b> auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen Erstsprachen und Englisch	2 Punkte	gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält
Berufliche Erfahrung	(11) abgeschlossene <b>Berufsausbildung</b> mit der Note sehr gut oder gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis
	(12) <b>Berufspraktische Erfahrung (hauptberuflich; nach Schulabschluss)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mind. 1 Jahr</li> <li>▪ mind. 2 Jahre</li> </ul>	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Arbeitgebenden

Bewerber\*innen können für die jeweiligen Tätigkeiten und Fähigkeiten auch internationale Äquivalente geltend machen und durch entsprechende Nachweise in amtlicher deutschsprachiger Übersetzung belegen.

**ANLAGE 4: Punkteberechnung für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 (NHZG) Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote) (§ 5 Abs. 1a)**

**1. Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 2**

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

**2. Bonuspunkte für TestAS Studierfähigkeitstest (freiwillig)**

Standardwert TestAS Kerntest papierbasiert	Standardwert TestAS Kerntest digital	Bonuspunkte
100-105	100-125	1
106-110	130-150	2
111-115	155-175	3
116-120	180-195	4
121-130	200	5
Standardwert TestAS Fachmodul papierbasiert	Standardwert TestAS Kerntest digital	Bonuspunkte
100-105	100-125	1
106-110	130-150	2
111-115	155-175	3
116-120	180-195	4
121-130	200	5

Es können maximal 10 zusätzliche Punkte erreicht werden.

**Testsprache und Kernmodul**

Für die Bewerbung auf einen nicht englischsprachigen Major ist der TestAS in deutscher Sprache abzulegen, auf einen englischsprachigen Major in Englisch. Das Test-AS Kernmodul wird nach dem Major gewählt, für den die Bewerbung abgegeben wird:

Teilstudiengang	Test-AS Kernmodul
Digital Media (ENG) Kulturwissenschaften (DE) <a href="#">Cultural studies: Organization, Society and the Arts (ENG)</a>	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften
Politikwissenschaften (DE) Studium Individuale (ENG)	
Ingenieurwissenschaften (DE)	Ingenieurwissenschaften
Global Environmental & Sustainability Studies (ENG) Umweltwissenschaften (DE) Psychology (ENG)	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Wirtschaftsinformatik (DE)	
----------------------------	--

**Fortsetzung Tabelle Testsprache und Kernmodul**

Teilstudiengang	Test-AS Kernmodul
Economics (ENG)	Wirtschaftswissenschaften
International Business Administration & Entrepreneurship (ENG)	
Rechtswissenschaft (DE)	

**3. Zusatzpunkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO**

Des Weiteren werden zusätzliche Punkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO berücksichtigt

Besonderer Umstand	Nachweis	Zusatzpunkte
Stipendium durch öffentlich finanzierte Einrichtung	Bestätigung des Stipendiumgebers	1
Erfolgreicher Abschluss eines Studienkollegs	Zeugnis über Feststellungsprüfung	1
Wenn die Bewerberin/der Bewerber Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland genießt	Aufenthaltstitel	1

Es können maximal 3 zusätzliche Punkte für besondere Umstände erreicht werden.

**Der Platz in der Rangliste ergibt sich aus:**

$$\underline{\quad\quad\quad} \text{ (max. 30)} + \underline{\quad\quad\quad} \text{ (max. 10)} + \underline{\quad\quad\quad} \text{ (max. 3)} = \underline{\quad\quad\quad} \text{ (max. 43)}$$

Durchschnittsnote der HZB    Bonuspunkte Test-AS    besondere Umstände    Gesamtpunktzahl

### **ANLAGE 5: Ausnahmeregelung Auswahlgespräche**

Ab dem Wintersemester 2024/2025 werden bis auf Weiteres in den folgenden Teilstudiengängen Auswahlgespräche gem. § 10 nicht durchgeführt:

- Digital Media,
- Economics,
- Ingenieurwissenschaften,
- International Business Administration and Entrepreneurship,
- Kulturwissenschaften,
- Cultural studies: Organization, Society and the Arts,
- Politikwissenschaft,
- Psychology,
- Rechtswissenschaft,
- und
- Wirtschaftsinformatik.



© PRESSESTELLE



**15. MAI 2023 XX.XXX.XXXX // NR  
46XX/23XX**

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Achte Neunte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor) mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

## **Achte Neunte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor) mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Aufgrund von § 18 Abs. 5 und 6, und § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 712 des Gesetzes vom 2314. März Dezember 20223 (Nds. GVBl. S. 218320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am XX19. MONAT April 20243 folgende achte neunte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2- Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), zuletzt geändert am 1419. April Mai 2023 26. März 2021 (Leuphana Gazette Nr. 3746/213 vom 3115. Märzai 20213), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i.V.m. § 62 Abs. 4 NHG am XX. XX 20234 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor) vom 15. Mai 2023 (Leuphana Gazette Nr. 46/23 vom 15. Mai 2023 26. März 2021 (Leuphana Gazette Nr. 37/21 vom 31. März 2021), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

<sup>1</sup>Bewerber\*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten schulischen Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. c oder d NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 2 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von mindestens „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.

<sup>3</sup>Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt. <sup>4</sup>Die Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 wird „und der Abiturprüfung“ ersetzt durch „oder der Abiturprüfung“.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird der 30. Mai durch den 31. Mai ersetzt.
4. In § 3 Abs. 9 Satz 1 Ziffer 1 wird nach „(Land)“ ein Komma eingefügt.
5. In § 3 Abs. 9 Satz 1 wird jeweils nach Ziffern 2 und 3 ein Komma eingefügt.
6. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird der 30. Mai durch den 31. Mai ersetzt.

7. In § 4 Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „ebenfalls“ gestrichen.
8. In § 4 Abs. 9 Satz 1 wird jeweils nach Ziffern 2 und 4 ein Komma eingefügt.
9. In § 4 Abs. 9 Ziffer 4 wird „ästhetisch-künstlerischen“ ersetzt durch „ästhetisch-künstlerischem“.
10. Nach § 5 Abs. 9 Satz 1 Ziffer 3 wird ein Komma eingefügt.
11. Anlage 1 „Alternative Nachweise von Englischkenntnissen für das Unterrichtsfach Englisch (§ 2)“ wird wie folgt neu gefasst:

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 175
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	63 Punkten
TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL IBT-Pater Edition ab Testdatum 12. April 2021	90 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 21 Punkte Listening: 19 Punkte Speaking: 22 Punkte Writing: 20 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

## **ABSCHNITT II**

### **Inkrafttreten**

Die in Abschnitt I beschriebenen Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

### **Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 14. Januar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009),
- der zweiten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011),
- der dritten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013),
- der vierten Änderung vom 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette Nr. 36/18 vom 18. Juli 2018),
- der fünften Änderung vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 40/20 vom 24. April 2020)
- der sechsten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 37/21 vom 31. März 2021) sowie
- der siebenten Änderung vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 140/21 vom 16. September 2021)
- der achten Änderung vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 46/23 vom 15. Mai 2023)
- der neunten Änderung vom XX. Februar 2024 (Leuphana Gazette Nr. XX/XX vom XX.XX.2024) bekannt.

### **§ 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu allen Teilstudiengängen des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs erfüllen Bewerber\*innen mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.
- (2) 1Bewerber\*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten schulischen Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. c oder d NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 bzw. § 3a § 2 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. 2Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von mindestens „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nach-

gewiesen. <sup>3</sup>Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt. <sup>4</sup>Die Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

- (2) Die Bewerber\*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sind ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt, sofern sie in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtungen studieren.

## § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Englisch“

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen sind über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus nur dann zugangsberechtigt, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen. <sup>2</sup>Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch
  1. die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und oder der Abiturprüfung) oder
  2. die in den weiteren gültigen HZBn ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.  
<sup>3</sup>Alternativ können Englischkenntnisse durch in der Anlage 1 aufgeführte Nachweise belegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgebracht werden. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. <sup>4</sup>Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

## § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Musik“

- (1) Die Bewerbung für das Fach „Musik“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) <sup>1</sup>Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Prüfung findet einmal jährlich statt. <sup>3</sup>Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Prüfung auch mehrmals jährlich durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. <sup>2</sup>Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. <sup>3</sup>Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Musik. <sup>4</sup>Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Musik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. <sup>5</sup>Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. <sup>2</sup>Dieser muss bis zum 30.03. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Diesem Antrag ist beizufügen:
  1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht und
  2. die Angabe, mit welchem Instrument der musikalische Vortrag erfolgen soll.

- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission und beauftragt die Verwaltung ggf. mit der Einladung. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt in Textform und wird an die in dem Teilnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse versendet. <sup>3</sup>Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. <sup>4</sup>Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen:
1. Klausur (Zeit: 60 Minuten): Angewandte Gehörbildung und elementare Musiktheorie
  2. Praktischer Teil, 3-teilig (Zeit: 10 Minuten; Ausnahme: Wahloption c.iii))
    - a. Vortrag von 1 Gesangsstück (beliebige Stilistik)
    - b. Vorsprechen eines kurzen Textes nach Vorlage
    - c. Wahloption:
      - i. Vokaler und/oder instrumentaler Vortrag (beliebige Stilistik)
      - ii. Mediengestützte Live-Performance auf eigenem Equipment (z.B. DJing, Arranging, Improvisation, Spiel virtueller Instrumente oder Apps)
      - iii. Erstellung und Präsentation einer Musikproduktion unter Verwendung einer Standard-Software und Hardware, die von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellt werden, vor Ort nach Vorgabe (20 Minuten)

---

<sup>2</sup>Die Prüfung findet vor den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission statt. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist.

- (7) <sup>1</sup>Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Musik nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. <sup>3</sup>Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt, die das Datum des praktischen Teils der Prüfung trägt. <sup>4</sup>Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. <sup>5</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erlassen. <sup>6</sup>Erfolgslose Bewerber\*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (8) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten. <sup>3</sup>Der Antrag muss bis zum 10. Juli eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.
- (9) <sup>1</sup>Zu Zwecken der Prüfung auf Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 4 sowie zur Organisation und Durchführung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 3 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber\*innen verarbeitet:
1. Identifizierungsdaten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Nationalität),

2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
3. Angaben zum Lebenslauf, bzw. zum künstlerischen Werdegang,
4. Antworten auf Aufgabenstellungen,
5. Bewertung der Befähigungsprüfung,
6. Ergebnis der Befähigungsprüfung (bestanden / nicht bestanden)

<sup>2</sup>Zum Zweck der postalischen Übersendung des Ergebnisses wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet. <sup>3</sup>Zur Prüfung der Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 dürfen die Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 6 aufbewahrt und mit später eingereichten Anträgen nach Abs. 4 Satz 1 abgeglichen werden. <sup>4</sup>Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 6 werden nach Ablauf von 2 Jahren von der zuständigen Fakultät archiviert und nach 50 Jahren gelöscht. <sup>5</sup>Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gelöscht.

#### § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Kunst“

- (1) Die Bewerbung für das Fach „Kunst“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) <sup>1</sup>Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Prüfung findet einmal jährlich statt.
- (3) <sup>1</sup>Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. <sup>2</sup>Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. <sup>3</sup>Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Kunst. <sup>4</sup>Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens ein Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Kunst oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. <sup>5</sup>Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. <sup>2</sup>Dieser muss bis zum 30.03.2024. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Diesem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen, aus dem ästhetisch-künstlerische Schwerpunkte hervorgehen.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission und beauftragt die Verwaltung ggf. mit der Einladung. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt in Textform und wird an die in dem Teilnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse versendet. <sup>3</sup>Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. <sup>4</sup>Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüfung erstreckt sich auf folgende ästhetisch-künstlerische Aufgabenstellungen:
  - a. Beantwortung einer ästhetisch-theoretischen Fragestellung (max. 200 Wörter)
  - b. Bildliche Auseinandersetzung (digitale Abbildung) zu einer ästhetisch-praktischen Fragestellung.<sup>2</sup>Beide Prüfungsteile werden digital als Upload über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Web-Plattform eingereicht. <sup>3</sup>Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Identifizierungsdaten oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit den eingereichten Prüfungsteilen gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der zu prüfenden

Person erforderlich ist.<sup>4</sup> Der Versand der Aufgaben erfolgt per E-Mail an die in dem Teilnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse.

- (7) <sup>1</sup>Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Kunst nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. <sup>3</sup>Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird postalisch eine Bescheinigung erteilt. <sup>4</sup>Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. <sup>5</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erlassen. <sup>6</sup>Erfolglose Bewerber\*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (8) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss ebenfalls bis zum 30. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.
- (9) <sup>1</sup>Zu Zwecken der Prüfung auf Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 4, zur Organisation und Durchführung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 3 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber\*innen verarbeitet:
  - 1. Identifizierungsdaten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Nationalität),
  - 2. Kontaktdata (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
  - 3. Angaben zur Studienmotivation,
  - 4. Angaben zum Lebenslauf mit ästhetisch-künstlerischer Schwerpunkt
  - 5. Antworten auf Aufgabenstellungen,
  - 6. Bewertung der Befähigungsprüfung,
  - 7. Ergebnis der Befähigungsprüfung (bestanden / nicht bestanden).
- (10) <sup>1</sup>Zum Zweck der postalischen Übersendung des Ergebnisses wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet. <sup>2</sup>Zur Prüfung der Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 dürfen die Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 7 aufbewahrt und mit später eigereichten Anträgen nach Abs. 4 Satz 1 abgeglichen werden. <sup>3</sup>Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 7 werden nach Ablauf von 2 Jahren von der zuständigen Fakultät archiviert und nach 50 Jahren gelöscht. <sup>4</sup>Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 werden ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gelöscht.

## § 5 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Sport“

- (1) Bewerber\*innen für das Fach Sport haben neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung eine fachbezogene, besondere Bewegungsfähigkeit nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:
  - 1. der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als zwei Jahre, und
  - 2. der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB – Bronze, nicht älter als zwei Jahre.

<sup>2</sup>Die Nachweise sind grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. <sup>3</sup>Sie können jedoch bis spätestens zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachgeholt werden. <sup>4</sup>Werden diese Nachweise nicht bis zu diesem Zeitpunkt im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation.

- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer sportmotorischen Prüfung (Eignungstest) erbracht. <sup>2</sup>Der Eignungstest wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. <sup>3</sup>Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird vom Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) ein Ausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende des Faches Sport angehören. <sup>4</sup>Das IBSG wählt die Ausschussmitglieder und deren Vertreter\*innen für die Dauer von 2 Jahren. <sup>5</sup>Der Ausschuss kann weitere Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte des IBSG gemäß deren fachlicher Eignung zu Prüfer\*innen bestellen.
- (4) <sup>1</sup>Vom Eignungstest können sich auf Antrag befreien lassen:
  - a) Bewerber\*innen, die an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
  - b) Bewerber\*innen, die die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 12 Punkten im Leistungsfach Sport bzw. in Sport als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) erreicht haben,
  - c) Studienortwechsler\*innen mit bestandener BA-Prüfung im Fach Sport,
  - d) Studierende in von der Fakultät anerkannten Austauschprogrammen.<sup>2</sup>Über die Befreiung entscheidet der nach Abs. 3 einzurichtende Ausschuss.
- (5) <sup>1</sup>Der Eignungstest besteht aus einer praktischen Prüfung. <sup>2</sup>Durch das Feststellungsverfahren sollen die Bewerber\*innen nachweisen, dass sie die erforderlichen Bewegungsfähigkeiten besitzen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können. <sup>3</sup>Bewerber\*innen müssen sich vor Beginn des Eignungstests durch ein amtliches Identitätsdokument ausweisen.
- (6) <sup>1</sup>Die Teilnahme am Eignungstest sowie die Befreiung vom Eignungstest sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. <sup>2</sup>Diese müssen bis zum 20. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Diesen Anträgen ist beizufügen:
  1. ein ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate), in dem bescheinigt wird, dass der\*die Bewerber\*in sporttauglich ist,
  2. die Anträge auf Befreiung von der Prüfung nach Abs. 4.<sup>3</sup>Die Anmeldebestätigung zum Eignungstest und der Termin des Eignungstests werden per E-Mail an die im Teilnahmeantrag angegebene E-Mail-Adresse versendet.
- (7) <sup>1</sup>Der Eignungstest erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Ordnung näher bezeichneten Teilgebiete:
  - Spielen (A)
  - Laufen, Springen, Werfen (B)
  - Turnen und Bewegungskünste (C).<sup>2</sup>Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Teilprüfungen sind in der Anlage geregelt. <sup>3</sup>Die Teilprüfungen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen. <sup>4</sup>Jede Teilprüfung wird von zwei Prüfer\*innen nach Abs. 3 gemeinsam

abgenommen.<sup>5</sup>Der Eignungstest ist bestanden, wenn der\*die Bewerber\*in in 10 von 11 Teilprüfungen die geforderten Leistungen erbracht hat.<sup>6</sup>Die Bewerber\*innen erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungstests oder bei entsprechendem Antrag über Anerkennung bzw. Nichtanerkennung eines Befreiungstatbestandes nach Abs. 4.

- (8) <sup>1</sup>Der Eignungstest wird einmal im Jahr durchgeführt.<sup>2</sup>Der genaue Termin wird vom Ausschuss jeweils rechtzeitig vorher festgelegt.<sup>3</sup>Die Bekanntgabe des Termins erfolgt über Internet und durch Aushang im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG).<sup>4</sup>Für die Teilnahme werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.<sup>5</sup>Erfolglose Bewerber\*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (9) <sup>1</sup>Zu Zwecken der Prüfung auf Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 4, zur Organisation und Durchführung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 3 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber\*innen verarbeitet:
  - 1. Identifizierungsdaten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
  - 2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
  - 3. Ärztliche Angaben zur Sporttauglichkeit,
  - 4. Bewertung des Eignungstests,
  - 5. Ergebnis der Befähigungsprüfung (bestanden / nicht bestanden).

<sup>2</sup>Zum Zweck der postalischen Übersendung des Ergebnisses wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet.<sup>3</sup>Zur Prüfung der Kriterien nach Abs. 8 Satz 5 dürfen die Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 5 aufbewahrt und mit später eingereichten Anträgen nach Abs. 6 Satz 1 abgeglichen werden.<sup>4</sup>Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 5 werden nach Ablauf von 2 Jahren von der zuständigen Fakultät archiviert und nach 50 Jahren gelöscht.<sup>5</sup>Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gelöscht.<sup>6</sup>Die zuständige Fakultät trifft zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Satz 1 Nr. 3 Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 NDSG und, falls erforderlich, zusätzlich Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 NDSG.<sup>7</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 6 Höhere Fachsemester und Zulassungsanspruch

- (1) Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 1 - 5 gelten entsprechend für Bewerbungen zu allen Fachsemestern.
- (2) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 2 - 5 begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

## § 7 Allgemeine Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Ordnung

- (1) <sup>1</sup>Für die Verfahren nach §§ 3-5 dieser Ordnung dürfen, neben den Verarbeitungen der zentralen Studierendenverwaltung, auch personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe anderer automatisierter Verarbeitungssysteme, einschließlich Webauftritten, in Verantwortlichkeit der Leuphana Universität Lüneburg erhoben und zu den in dieser Ordnung genannten Zwecken von den jeweils zuständigen Fakultäten verarbeitet werden.<sup>2</sup>Ergebnisse der Eignungstests, bzw. Befähigungsprüfungen sowie eine Nicht-Teilnahme nach Einladung werden dem Studierendenservice zusammen mit den Identifizierungsdaten übermittelt und können einer dort

eingereichten Bewerbung auf einen Studienplatz zugeordnet werden. <sup>3</sup>Für die Löschung der an den Studierenden-Service übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorgaben für die Aufbewahrung der Bewerbung auf einen Studienplatz entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung innerhalb der Verarbeitungssysteme gemäß Absatz 1 intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen sind im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren.
- (3) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die Auswertung dies gestattet, durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**ANLAGE 1****Alternative Nachweise von Englischkenntnissen für das Unterrichtsfach Englisch (§ 2)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First <i>(FCE Test Cambridge First Certificate in English)</i>	Scale 175
Cambridge C1 Advanced <i>(CAE Test Cambridge Certificate of Advanced English)</i>	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency <i>(CPE Test Cambridge Proficiency in English)</i>	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	<u>5863 Punkten</u>
TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL IBT-Pater Edition ab Testdatum 12. April 2021	<u>90 Punkte mindestens folgende Punktzahl</u> <u>Reading: 21 Punkte</u> <u>Listening: 19 Punkte</u> <u>Speaking: 22 Punkte</u> <u>Writing: 20 Punkte 92 Punkte</u>
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	<u>30 Kreditpunkte nach ECTS oder</u> abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

## Anlage 2 zu § 5 Abs. 7

### Eignungstest

Inhalte, Anforderungen und Bewertungen des Eignungstests

Die Zahlen in Klammern ( ) geben die Versuche an.

### A Spielen

Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit,

Demonstration der Wahrnehmungs-, Antizipations- und Koordinationsfähigkeit.

#### 1) Volleyballspiel 4:4

Aufgabe, Schlagen des Balles von der Grundlinie in das gegnerische Spielfeld, Technik individuell - aber regelgerecht - wählbar. Oberes Zuspiel (Pritschen) unteres Zuspiel (Baggern), einfache Angriffsaktionen.

Bewertungskriterien:

- Aufrechterhalten des Spiels: Der Spieler sollte in der Lage sein, das Spiel in Gang zu halten, d.h. ihm zugespielte Bälle regelgerecht weiterzuspielen,
- Bewegung zum Ball: Der Spieler sollte die Flugkurve des Balls so weit antizipieren können, dass er sich in eine günstige Spielposition bringen kann, um den Ball zu spielen,
- Oberes Zuspiel: beidhändig, mit den Fingerspitzen, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Unteres Zuspiel: beidarmig, Strecken der Arme, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Einfache Angriffsaktionen: im Pritschen, Pritschen aus dem Sprung, Angriffsschlag aus dem Stand oder aus dem Sprung mit Anlauf.

#### 2) 3 verschiedene Bälle zum Prellen bringen (je 3)

Die Aufgabe besteht darin, drei verschiedene, auf dem Boden liegende Bälle zum Prellen zu bringen.

#### 3) Ballprellen mit rhythmischem Ballwechsel zum Partner (2)

Diese Übung wird paarweise durchgeführt. Sie stehen sich gegenüber und jeder Partner hat einen Ball. Beide prellen den Ball im gleichen Rhythmus. Dann erfolgt ein Wechsel: Jeder Partner übernimmt dabei den Ball des anderen und es soll weiter im Rhythmus geprellt werden.

## B Laufen, Springen, Werfen

Demonstration der physischen und koordinativen Leistungsfähigkeit (quantitativ)

- 4) 100 m Sprint (1)  
Männer: 13,4 sec, Frauen: 16,0 sec
- 5) Weitsprung (2)  
Männer: 4,75 m, Frauen: 3,75 m
- 6) Kugelstoß (2)  
Männer: 8,0 m (7,25kg), Frauen: 6,75 m (4,0kg)
- 7) 3000m-Lauf (1)  
Männer: 13 min, Frauen: 15 min

## C Turnen und Bewegungskünste

Demonstration der Bewegungs- und Darstellungsfähigkeit an Geräten, der Gleichgewichts- und Rhythmusfähigkeit.

- 8) Sprunghocke über ein Pferd (2)  
Männer 1,20m Höhe  
Frauen 1,10m Höhe  
Brettabstand beliebig.  
Bewertungskriterien: Beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände; gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren; kontrollierte Landung auf beiden Füßen.
- 9) Bodenkür (2)  
Schwingen in den Handstand, Abrollen, Sprungrolle, Strecksprung mit halber Drehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz oder Handstand, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad), Schrittsprung-Schersprung, Standwaage.  
Bewertungskriterien: Die Elemente sind dynamisch zu verbinden. Handstand: gestreckter Körper und kontrolliertes Abrollen; Sprungrolle: mit deutlicher Flugphase; Rad: gestreckter Körper, d.h. gestreckte Hüfte und durch die Senkrechte geturnt.
- 10) Jonglieren mit 3 Bällen (2)  
Mit drei Bällen über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen jonglieren können.
- 11) Rola-Bola (2)  
Auf ein Rola-Bola-Brett aufsteigen und über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen im Gleichgewicht bleiben können.



⊕ PRESSESTELLE



**15. MAI 2023 XX.XXX.2024// NR  
XX44/243**

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- [Neufassung Erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden \(2-Fach-Bachelor\)](#)
- [Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden \(2-Fach-Bachelor\)](#)

**Neufassung Erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)**

Aufgrund der § 4 Abs. 5, § 5 und § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBI. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBI. S.333), i. V. m. § 29 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBI. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juli 2023 (Nds. GVBI. S. 759167), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am XX.XX.XXXX 19. April 2023 die folgende Neufassung erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) vom 15. Mai 2023 (Leuphana Gazette 44/23), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am 09XX. Mai XX 2023 genehmigt.

## ABSCHNITT I

Die Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird „Wirtschaftspädagogik“ gelöscht, der Satz lautet wie folgt:  
„<sup>1</sup>Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik“) beziehen. <sup>2</sup>Ebenso erfolgt die Einschreibung für alle Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, für zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik“).“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „25“ ersetzt durch „30“ und „im Wege einer Vorabzulassung“ wird gelöscht.
3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:  
„<sup>1</sup>Im Übrigen erfolgt die Auswahlentscheidung nach den in §§ 5 bis 8 festgelegten Eignungskriterien (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). <sup>2</sup>Hierbei kommt der HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu.“
4. § 7 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Neufassung:

**Kommentiert [DKP1]:** Hat sich hieran was geändert????

**Kommentiert [JG2R1]:** Diese Rechtsgrundlage ist nicht einschlägig, denn sie betrifft den HS-Zugang.

**Überblick zu Genehmigungspflichten:**  
ZugOen für Bachelor- und Masterstudiengänge (§ 18 Abs. 14 NHG) und ZulOen für Masterstudiengänge (§ 7 Abs. 2 NHZG) bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat.  
ZulOen für Bachelorstudiengänge bedürfen nur der Genehmigung durch den Stiftungsrat, wenn darin für Studiengänge, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Ausländerquote bis zur Hälfte der Studienplätze anzuheben (§ 5 Abs. 3 Satz 2 NHZG). Da wir das nicht tun, besteht keine Genehmigungspflicht.

Meines Wissens hat sich das Präsidium bei der Neufassung der Ordnung im Jahr 2023 dennoch dazu entschlossen auch diese Ordnung dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Konsequenterweise sollte für die Genehmigung dann besser gar keine Rechtsgrundlage genannt werden. Bitte mit dem Präsidiumsbüro abstimmen, bevor die Ordnung in den Senat gegeben wird.

(3) „<sup>1</sup>Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Studierfähigkeitstest erforderlich. <sup>2</sup>Anmeldung und Teilnahme sind ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Studierfähigkeitstests für die Auswahlentscheidung gem. § 10 unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist nach Ablauf der Bewerbungs-Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 für die Anmeldung und Teilnahme am Studierfähigkeitstest eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. <sup>4</sup>Werden mehrere Termine für den Studierfähigkeitstest angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>5</sup>Nicht teilnehmende Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten

(4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen können am Studierfähigkeitstest auch online mit dem kostenpflichtigen ITB-ASET-Test bei einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter teilnehmen. <sup>2</sup>Der ITB-ASET-Test wird unter Videoaufsicht ohne eine Verpflichtung, in einem Prüfungsraum der Leuphana Universität Lüneburg anwesend zu sein, von einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter online durchgeführt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für den ITB-ASET-Test die Absätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>4</sup>Das Ergebnis des ITB-ASET-Tests wird durch den Testanbieter an die Leuphana Universität Lüneburg übermittelt und als alternatives Ergebnis für den Studierfähigkeitstest gem. § 7 Abs. 1 gewertet.“

5. § 8 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Neufassung:

(3) „<sup>1</sup>Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Auswahlgespräch erforderlich. <sup>2</sup>Für die Anmeldung und Teilnahme am Auswahlgespräch ist eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. <sup>3</sup>Im Übrigen sind Anmeldung und Teilnahme ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlgesprächs für die Auswahlentscheidung gem. § 10 unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3. <sup>3</sup>Werden mehrere Termine für das Auswahlgespräch angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>4</sup>Nicht teilnehmende Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten.

(4) Bewerber\*innen können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll.“

6. In § 9 Satz 1 wird Ziffer 2 gelöscht. Die folgende Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

7. § 9 Satz 2 wird von „Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 3“ geändert in „Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 2“.

8. § 10 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 10 Auswahlentscheidung / Zulassung nach hochschuleigenem Auswahlverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Vergabe der Studienplätze gem. § 4 Abs. 3 erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote sowie den studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 5 und 6 werden addiert. <sup>2</sup>Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 7 – im Fall des Unterrichtsfachs Mathematik unter Berücksichtigung des Fachwissenstests Mathematik gem. § 7a Abs. 3 – werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 8 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. <sup>3</sup>Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 7 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. <sup>4</sup>Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 5 und 6 sowie §§ 7 (ggf. i.V.m. § 7a) und 8 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. <sup>5</sup>Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber\*innen eine Gesamtangabe erstellt. <sup>6</sup>Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Für einen Studiengang kann die Zulassung unmittelbar nach Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 erfolgen, wenn alle Bewerber\*innen für den Studiengang zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>2</sup>Die ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber\*innen Ablehnungsbescheide. <sup>3</sup>Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der betreffenden Bewerber\*in zum Abruf bereitgestellt. <sup>4</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. <sup>5</sup>In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. <sup>6</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>7</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>8</sup>Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt. <sup>9</sup>In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. <sup>10</sup>Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.“

9. In § 11 Abs. 2 wird der Satz 21 umbenannt in Satz 1.

10. § 11 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber\*innenzahlen, nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 entscheiden, für Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt wird, das hochschuleigene Auswahlverfahren gem. § 4 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber\*innen nicht zur Verfügung steht. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Gazette XX/XX/23 – XX/XX/2024 15. Mai 2023

5

11. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „Zum Zweck der postalischen Übersendung der Einladung zu Studierfähigkeitstest und ggfls. Auswahlgespräch“ ersetzt durch „der Ergebnisübermittlung bei Teilnahme am Studierfähigkeitstest“.
12. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „am“ ersetzt.
13. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird in Ziffer 1 „Antragsnummer bzw. Antragsnummer“ geändert in „Antragsnummer bzw. Antragsnummern“.
14. In § 14 Abs. 4 wird Ziffer 10 gelöscht.
15. In § 14 Abs. 5 wird Satz 1 „<sup>1</sup>Zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber\*innen und zur Organisation der Auswahlgespräche nach § 8 Abs. 4 dürfen über die Bewerbungsdaten gem. Abs. 1 hinaus Angaben zu sozialen, familiären und wirtschaftlichen Gründen (aus Nachweisen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4) verarbeitet werden.“ gelöscht.
16. § 15 wird gelöscht.
17. § 16 wird gelöscht.
18. In Anlage 3 werden der Teilstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ und das entsprechende Test-AS Kernmodul „Wirtschaftswissenschaften“ gelöscht.

Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 44/23 vom 15. Mai 2023), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

– der ersten Änderung vom XX.XX.2024 (Leuphana Gazette Nr. XX/XX vom XX.XX.2024)

bekannt.

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in allen Bachelor-Teil-Studiengängen (Fächern), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach Bachelor), soweit sie in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesen sind.

## § 2 Bewerbungsfrist und Form

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerbung für das erste oder ein höheres Fachsemester zum Wintersemester eines Jahres muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Bewerbung für das höhere Fachsemester auch zum Sommersemester eines Jahres möglich und muss bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt.<sup>2</sup>Bewerber\*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen.<sup>3</sup>Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber\*innen sich dazu, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren.<sup>4</sup>Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch die\*den Bewerber\*in erfolgen.<sup>5</sup>Bewerber\*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt.<sup>6</sup>Diese Bewerber\*innen können persönlich im Studierenden-service der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt.

- (3) <sup>1</sup>Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengänge „**Wirtschaftspädagogik**“ und „Sozialpädagogik“) beziehen. <sup>2</sup>Ebenso erfolgt die Einschreibung für alle Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, für zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengänge „**Wirtschaftspädagogik**“ und „Sozialpädagogik“).
- (4) <sup>1</sup>Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Unterlagen, welche dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System fristgemäß im pdf-Format hochgeladen werden. <sup>3</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

### § 3 Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), wird die Auswahlentscheidung in dem folgenden Verfahren anhand folgender Kriterien getroffen:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet und es wird eine Rangliste erstellt.
2. <sup>1</sup>Durch eine freiwillige Teilnahme am TestAS Studierfähigkeitstest in deutscher Sprache können die Bewerber\*innen nach Maßgabe der Anlage 3 zusätzliche Punkte erzielen und damit ihren Platz innerhalb der Rangliste verbessern. <sup>2</sup>Das TestAS Kernmodul muss gem. Anlage 3 nach dem Teilstudiengang gewählt werden, für den die Bewerbung erfolgt.
3. <sup>1</sup>Außerdem werden die in Anlage 3 genannten besonderen Umstände gem. § 5 Abs. 4 NHZG berücksichtigt.

<sup>2</sup>Die erreichten Punkte aus Satz 1 Ziff. 1 bis 3 werden addiert und so eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. <sup>3</sup>Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 43 Punkte) wird unter allen Bewerber\*innen in der Ausländerquote eine Gesamtangabe erstellt. <sup>4</sup>Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.

<sup>5</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>6</sup>Für die ausgewählten Bewerber\*innen werden entsprechende Zulassungsbescheide, für die nicht erfolgreichen Bewerber\*innen Ablehnungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Campus Management Systems gem. § 2 Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. <sup>7</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über die Änderungen des Bewerbungsstatus informiert. <sup>8</sup>Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

- (2) <sup>1</sup>Die nach Abzug der Vorab- und Sonderquoten gem. § 22 Abs. 1 NHZVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Teil-Studiengangs werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. <sup>2</sup>Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben. <sup>3</sup>Die Wartezeit wird mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,

1. wer sich form- und fristgerecht gem. § 2 um einen Studienplatz beworben hat,
2. die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
3. nicht im Rahmen einer Vorb- oder Sonderquote gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 NHZVO (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) am Vergabeverfahren teilnimmt.

#### § 4 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 7 NHZG) wird die Auswahlentscheidung in zwei aufeinander folgenden Verfahrensstufen gem. Abs. 2 und 3 getroffen.
- (2) <sup>1</sup>Zunächst werden 25-30 vom Hundert der Studienplätze im Wege einer Vorabzulassung unter allen Bewerber\*innen nach dem Ergebnis ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG). <sup>2</sup>Für die Ermittlung der Rangfolge gilt Anlage 1. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. <sup>4</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>5</sup>Die ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. <sup>6</sup>Dieser Bescheid wird elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der\*dem betreffenden Bewerber\*in zum Abruf bereitgestellt. <sup>7</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. <sup>8</sup>Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. <sup>9</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>10</sup>Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. <sup>11</sup>Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.
- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen erfolgt die Auswahlentscheidung nach den in werden gem. §§ 5 bis 8 festgelegten verschiedenen Eignungskriterien mit der HZB-Durchschnittsnote kombiniert (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). <sup>2</sup>Hierbei kommt der HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu. <sup>3</sup>Die Einladung von Bewerber\*innen zu einer schriftlichen Aufsichtsarbeiten als Studierfähigkeitstest (§ 7) und einem Auswahlgespräch (§ 8) erfolgt nach einer Rangliste, die aus der HZB-Durchschnittsnote in Verbindung mit nachgewiesenen studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. § 6 dieser Ordnung gebildet wird; bei Ranggleichheit im Rahmen der Vorauswahl gilt § 29 Abs. 2 NHZVO. <sup>4</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. <sup>5</sup>Eine elektronische Einladung wird im geschützten Basisaccount des Campus Management Systems gem. § 2 Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. <sup>6</sup>Die Bewerber\*innen werden darüber per E-Mail informiert. <sup>7</sup>Für Bewerber\*innen für das Unterrichtsfach Mathematik wird zusätzlich ein schriftlicher Fachwissenstest durchgeführt (§ 7a), für den keine gesonderte Einladung erfolgt. <sup>8</sup>Die Auswahlentscheidung aufgrund einer Gesamtrangliste und die Zulassung erfolgen wie in § 10 beschrieben.

#### § 5 HZB-Durchschnittsnote

Mit der HZB-Durchschnittsnote können Bewerber\*innen im Auswahlverfahren maximal 30 Punkte gem. Anlage 1 erreichen.

## § 6 Studienrelevante außerschulische Leistungen

Mit studienrelevanten außerschulischen Leistungen können Bewerber\*innen im Auswahlverfahren maximal 5 Punkte gem. Anlage 2 erreichen, wobei in jeder Kategorie nur einmal Punkte vergeben werden.

## § 7 Studierfähigkeitstest

- (I) Für die Bewerber\*innen wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt, mit dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) Der Studierfähigkeitstest wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Studierfähigkeitstest erforderlich. <sup>2</sup>Anmeldung und Teilnahme sind ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Studierfähigkeitstests für die Auswahlentscheidung gem. § 10 unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist nach Ablauf der Bewerbungs-Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 für die Anmeldung und Teilnahme am Studierfähigkeitstest eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. <sup>4</sup>Werden mehrere Termine für den Studierfähigkeitstest angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>5</sup>Nicht teilnehmende Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. <sup>6</sup>Die Zahl der zu diesen Tests einzuladenden Bewerber\*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. <sup>7</sup>Die Einladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt nach einer gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. <sup>8</sup>Bewerber\*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Studierfähigkeitstest erforderlich anmelden. <sup>9</sup>Anmeldung und Teilnahme sind ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Studierfähigkeitstests für die Auswahlentscheidung gem. § 10 unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3. <sup>10</sup>Werden mehrere Termine für den Studierfähigkeitstest angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>11</sup>Für die Teilnahme vor dem 15. Juli (Ausschlussfrist) ist keine Bewerbung erforderlich. <sup>12</sup>Nicht teilnehmende eingeladene Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. <sup>13</sup>Eingeladene Bewerber\*innen, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber\*innen zu behandeln.
- (4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen können am Studierfähigkeitstest auch online mit dem kostenpflichtigen ITB-ASET-Test bei einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter teilnehmen. <sup>2</sup>Der ITB-ASET-Test wird unter Videoaufsicht ohne eine Verpflichtung, in einem Prüfungsraum der Leuphana Universität

Lüneburg anwesend zu sein, von einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter online durchgeführt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für den ITB-ASET-Test die Absätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>4</sup>Das Ergebnis des ITB-ASET-Tests wird durch den Testanbieter an die Leuphana Universität Lüneburg übermittelt und als alternatives Ergebnis für den Studierfähigkeitstest gem. § 7 Abs. 1 gewertet.

- (4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die sich zum Zeitpunkt der Testdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten bzw. ihren Wohnsitz im Ausland haben, können sich aufgrund einer Einladung zum Test gem. § 7 Abs. 1 oder auch vorbehaltlich ihrer späteren Einladung zum Test gem. § 7 Abs. 1 zum Die Teilnahme am Studierfähigkeits-test ist für Bewerber\*innen mit dem kostenpflichtigen ITB ASET Test bei einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter nach fristgerechter Anmeldung möglich anmelden und daran teilnehmen. <sup>2</sup>Bei dem ITB-ASET Test handelt es sich um einen Studierfähigkeitstest, mit dem im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreicht werden können. <sup>3</sup>Der ITB-ASET Test wird unter Videoaufsicht ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana Universität Lüneburg anwesend zu sein von einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter online durchgeführt. <sup>4</sup>Abs. 2 gilt entsprechend <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist ein entsprechender Nachweis bis spätestens zum Tag des Testtermins des ITB-ASET Tests bei der Leuphana Universität über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web Plattform im pdf Format hochzuladen. <sup>5</sup>Das Ergebnis des ITB-ASET Tests wird durch den Testanbieter an die Leuphana Universität Lüneburg übermittelt und als alternatives Ergebnis für den Test gem. § 7 Abs. 1 gewertet, wenn ein Nachweis gemäß Satz 4 fristgerecht hochgeladen wurde und die Bewerber\*innen eine Einladung zum Test gem. § 7 Abs. 1 von der Leuphana Universität Lüneburg erhalten haben. <sup>6</sup>Der Test ist in deutscher Sprache abzulegen.

### § 7a Fachwissenstest Mathematik

- (I) <sup>1</sup>Alle Bewerber\*innen für das Unterrichtsfach Mathematik, die sich auf den Bachelorstudiengang Lehren und Lernen beworben haben, können an dem Fachwissenstest Mathematik teilnehmen. <sup>2</sup>Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bewerber\*innen, die am Fachwissenstest Mathematik teilnehmen möchten, müssen sich zuvor online hierfür anmelden.
- (2) <sup>1</sup>Im Fachwissenstest Mathematik können maximal 24 Punkte erreicht werden. <sup>2</sup>Bewerber\*innen, die weniger als 30% der Aufgaben des Fachwissenstest Mathematik korrekt lösen, werden keine Punkte ange rechnet.
- (3) Für alle Bewerber\*innen für das Unterrichtsfach Mathematik, die sich auf den Bachelorstudiengang Lehren und Lernen beworben und am Mathematiktest teilgenommen haben, wird aus den Ergebnissen von Studierfähigkeitstest gem. § 7 (maximal 24 Punkte) und Fachwissenstest Mathematik (maximal 24 Punkte) das arithmetische Mittel gebildet. Bewerber\*innen, die nicht am Fachwissenstest Mathematik teilgenommen haben, bekommen dafür keine Punkte angerechnet, das Ergebnis gem. § 7 bleibt damit un verändert.

## § 8 Auswahlgespräch

- (1) Für die Bewerber\*innen wird ein vorstrukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, bei dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) <sup>1</sup>Ziel der Auswahlgespräche ist die Ermittlung der Eignung für die Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, durch Betrachtung von Motivation, Zielen und Erwartungen der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die Auswahlgespräche werden von Gesprächsführer\*innen durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 11) eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die eingesetzten Gesprächsführer\*innen erhalten eine umfangreiche schriftliche und mündliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit. <sup>4</sup>Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind 20 Minuten. <sup>5</sup>Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer\*innen zu orientieren haben. <sup>6</sup>Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen. <sup>7</sup>Das Auswahlgespräch wird auf Deutsch durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Auswahlgespräch erforderlich. <sup>1</sup>Die Zahl der zu diesen Gesprächen einzuladenden Bewerber\*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. <sup>2</sup>Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt nach einer gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. <sup>3</sup>Bewerber\*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Auswahlgespräch anmelden. <sup>2</sup>Für die Anmeldung und Teilnahme am Auswahlgespräch ist eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. <sup>3</sup>Im Übrigen sind Anmeldung und Teilnahme ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 möglich. Anmeldung und Teilnahme sind ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlgesprächs für die Auswahlentscheidung gem. § 10 unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3. <sup>3</sup>Werden mehrere Termine für das Auswahlgespräch angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. <sup>4</sup>Nicht teilnehmende eingeladene Bewerber\*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten.
- (4) Bewerber\*innen können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll.

---

<sup>1</sup>Bewerber\*innen, die sich zum Zeitpunkt der Gesprächsdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten, bzw. ihren Wohnsitz im Ausland haben, können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll. <sup>2</sup>Ein entsprechender Nachweis ist mit der Anmeldung zum Auswahlgespräch, spätestens jedoch zu Beginn des Auswahltags des jeweiligen Studienprogramms bei der Leuphana Universität über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web Plattform im pdf Format hochzuladen. <sup>3</sup>Liegt der Nachweis nicht fristgemäß vor, erfolgt kein Auswahlgespräch über eine Videokonferenz.



## § 9 Anerkennung von Studierfähigkeitstest, Auswahlgespräch und Fachwissenstest Mathematik

<sup>1</sup>Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest, Auswahlgespräch und Fachwissenstest Mathematik aus dem Auswahlverfahren des Vorjahrs können angerechnet werden, wenn der\*die Bewerber\*in

1. den Studierfähigkeitstest, das Auswahlgespräch bzw. den Fachwissenstest Mathematik im Vorjahr für dasselbe Studienprogramm und in derselben Sprache absolviert hat,

~~2. im Fall des Studierfähigkeitstests bzw. des Auswahlgesprächs auch im aktuellen Auswahlverfahren eine Einladung erhalten hat und~~

3.2. bei der üblichen elektronischen Anmeldung zu dem Studierfähigkeitstest, dem Auswahlgespräch bzw. dem Fachwissenstest Mathematik über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

<sup>2</sup>Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 3.2 kann für alle oder auch nur eines der Eignungskriterien gestellt werden. <sup>3</sup>Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an dem Studierfähigkeitstest, dem Auswahlgespräch bzw. dem Fachwissenstest Mathematik ausgeschlossen. <sup>4</sup>Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

## § 10 Erstellung der Gesamt Rangliste für die Auswahlentscheidung / Zulassung nach hochschuleigenem Auswahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Die bei B der Vergabe der Studienplätze gem. § 4 Abs. 3 erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote sowie den studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 5 und 6 werden addiert. <sup>2</sup>Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 7 – im Fall des Unterrichtsfachs Mathematik unter Berücksichtigung des Fachwissenstests Mathematik gem. § 7a Abs. 3 - werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 8 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. <sup>3</sup>Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeits- test nach § 7 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. <sup>4</sup>Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 5 und 6 sowie §§ 7 (ggf. i.V.m. § 7a) und 8 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet.

<sup>5</sup>Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber\*innen eine Gesamtrangliste erstellt. <sup>6</sup>Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Für einen Studiengang kann die Zulassung unmittelbar nach Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 erfolgen, wenn alle Bewerber\*innen für den Studiengang zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>2</sup>Die ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber\*innen Ablehnungsbescheide. <sup>3</sup>Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der betreffenden

den Bewerber\*in zum Abruf bereitgestellt.<sup>4</sup> Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert.<sup>5</sup> In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen.<sup>6</sup> Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.<sup>7</sup> Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.<sup>8</sup> Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.<sup>9</sup> In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden.<sup>10</sup> Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

## § 11 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung zur Zulassung in das erste Fachsemester wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) <sup>12</sup>Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende\*, zwei Professor\*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen und zwei Studierende an.<sup>2</sup>Zusätzlich wird eine ausreichende Anzahl von Stellvertreter\*innen bestellt.<sup>3</sup>Aus den Fakultäten, die Auswahlgespräche durchführen, können die Fakultätsräte bzw. - für die studentischen Mitglieder - die zuständigen Studienkommissionen Mitglieder und Stellvertreter\*innen vorschlagen.<sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter\*innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter\*innen ein Jahr.<sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission ist u. a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalte und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Gesprächsführer\*innen, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen.<sup>2</sup>Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Teilstudiengängen besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (4) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber\*innenzahlen, nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 entscheiden, für Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt wird, das hochschuleigene Auswahlverfahren nach der Vorabzulassung gem. § 6-4 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber\*innen nicht zur Verfügung steht.<sup>2</sup>§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

## § 12 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

<sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 5 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen.<sup>2</sup>Der Antrag muss sich auf 2 Unterrichtsfächer bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung beziehen.<sup>3</sup>Eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und etwaige ergänzende Anträge sind dem Antrag beizufügen.

### § 13 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) bereits an der Leuphana Universität Lüneburg für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind,
    - bb) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstaben bb fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können.
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Bewerber\*innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>4</sup>Die Nachweise zu den Sätzen 2 und 3 sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 2 Abs. 4 fristgemäß einzureichen. <sup>5</sup>Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiäre und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und letztlich das Los.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. <sup>2</sup>Die ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber\*innen Ablehnungsbescheide. <sup>3</sup>Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der\*dem betreffenden

Bewerber\*in zum Abruf bereitgestellt.<sup>4</sup> Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert.<sup>5</sup> In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 erklären müssen.<sup>6</sup> Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.<sup>7</sup> Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.<sup>8</sup> Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt.<sup>9</sup> In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden.<sup>10</sup> Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

#### § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) <sup>1</sup>Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber\*innen verarbeitet:
  1. Bewerbernummer sowie Antragsnummer bzw. Antragsnummern
  2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation
  3. Identifizierungsdaten (Name, Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität)
  4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse)
  5. Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum
  6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen
  7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung
  8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise für Kunst, Musik- oder Sportstudium Lehramt, Studienkolleg)
  9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB
  10. Angaben zu außerschulischen Leistungen gem. Anlage 2
  11. Angaben zu Wartezeiten
  12. Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe
  13. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium
  14. Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 6, 7, 7a und 8 dieser Ordnung
  15. Ranglistendaten (z.B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 10 dieser Ordnung)
  16. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

<sup>2</sup>Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß § 2 Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber\*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt.<sup>3</sup>Zu diesem Zweck müssen Bewerber\*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen.<sup>4</sup>Die angegebene E-Mail-Adresse ist aus-

schließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber\*innen-Bereich zu nutzen.<sup>5</sup> Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management Systems bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden.<sup>6</sup> Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden.<sup>7</sup> Der Basisaccount wird spätestens 30 Tage nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht.<sup>8</sup> Basisaccounts, deren Bewerber\*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht.<sup>9</sup> Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber\*innen um weitere 180 Tage verlängert werden.<sup>10</sup> Erhält der\*die Bewerber\*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist.<sup>11</sup> Personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 (nur Geburtsdatum und Geschlecht), 5, 11, sowie zum Wohnort mit Postleitzahl dürfen auch zur Qualitätssicherung des Auswahlverfahrens verarbeitet werden.

- (2) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

- (3) <sup>1</sup>Für die Übersendung einer Mitteilung über die Teilnahmemöglichkeit am Studierfähigkeitstest nach § 5 und ggf. Auswahlgespräch gemäß § 6 kann auch die im Basisaccount angegebene E-Mail-Adresse, abweichend von Abs. 1 Satz 4, als unverbindliche Vorabinformation genutzt werden. <sup>2</sup>Zum Zweck der postalischen Übersendung der Einladung zu Studierfähigkeitstest und ggf. Auswahlgespräch der Ergebnisübermittlung bei Teilnahme am Studierfähigkeitstest wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet.

- (4) <sup>1</sup>Entscheiden sich die Bewerber\*innen zur Teilnahme des am ITB-ASET-Test gemäß § 7 Absatz 4, werden zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber\*innen sowie für die Durchführung und Zuordnung des Tests zur Bewerbung folgende Daten verarbeitet:

1. Antragsnummer bzw. Antragsnummern
2. Name, Vorname
3. Kontaktdata wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. Geburtsdatum
5. Name und Art der Prüfung
6. Beginn, Dauer und Ende der Prüfung
7. Antworten auf Fragen im Test
8. Ergebnisse der Testbearbeitung, Nachweis
9. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung des Online-Tests

10. Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe (aus Nachweisen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4)

<sup>2</sup>Zur Durchführung der Videoaufsicht durch audiovisuelle Übersichtsaufsicht und Aufzeichnung (Sicherungssystem) werden folgende Daten der teilnehmenden Bewerber\*innen verarbeitet:

1. Audio- und Videodaten
2. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung der Videoaufsicht
3. Gegebenenfalls Art und Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle während der Prüfung.

<sup>3</sup>Vor Beginn des Tests erfolgt die Authentifizierung der Bewerber\*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. <sup>4</sup>Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. <sup>5</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer\*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Bewerber\*innen nicht offen gelegt werden. <sup>6</sup>Audiovisuelle Daten der Aufsicht dürfen nur so lange (zwischen-) gespeichert werden, wie es für die eindeutige Identifizierung der Bewerber\*innen, die Verhinderung von Täuschungshandlungen und Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Bewerber\*innen während der gesamten Testdauer erforderlich ist. <sup>7</sup>Anschließend sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

- (5) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber\*innen und zur Organisation der Auswahlgespräche nach § 8 Abs. 4 dürfen über die Bewerbungsdaten gem. Abs. 1 hinaus Angaben zu sozialen, familiären und wirtschaftlichen Gründen (aus Nachweisen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4) verarbeitet werden. <sup>2</sup>Für die Durchführung von Auswahlgesprächen gemäß § 8 Abs. 4 werden ausschließlich Videokonferenzsysteme der Leuphana Universität Lüneburg verwendet. <sup>3</sup>Von <sup>2</sup>Von teilnehmenden Bewerber\*Innen und Gesprächsleiter\*innen können als personenbezogene Datenkategorien

1. E-Mail-Adresse,
2. (Account-) Namen,
3. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,
4. die zur Bereitstellung des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden.

<sup>4</sup>Eine <sup>3</sup>Eine über die Durchführung der Videokonferenz hinausgehende Speicherung der Daten erfolgt nicht.

<sup>5</sup>Vor <sup>4</sup>Vor Beginn des Auswahlgesprächs erfolgt die Authentifizierung der Bewerber\*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. <sup>6</sup>Dabei <sup>5</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass nur die Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere eventuell übrigen an der Videokonferenz teilnehmenden Bewerber\*innen nicht offen gelegt werden.

## § 15 Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2023/2024 werden in folgenden beruflichen Fachrichtung Auswahlgespräche gem. § 8 nicht durchgeführt:

- „Sozialpädagogik“,
- „Wirtschaftspädagogik“.

#### **§ 16 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup>Ist eine Einladung gem. § 4 Abs. 3 Satz 5 dieser Ordnung nicht möglich, erfolgt sie abweichend davon per E-Mail an die in dem Basisaccount angegebene E-Mail Adresse. <sup>2</sup>Bei der Bewerbung ist auf die Form der Einladung hinzuweisen. <sup>3</sup>Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 4 dieser Ordnung kann auch die im Basisaccount angegebene E-Mail Adresse als verbindliche Einladung zu Studierfähigkeitstest und ggf. Auswahlgespräch genutzt werden. <sup>4</sup>Die Einladung enthält dabei neben dem Umstand der verbindlichen Einladung und dem Studienprogramm keine weiteren personenbezogenen Daten der Bewerber\*innen

#### **ABSCHNITT II**

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), vom 18. April 2007 (Leuphana Gazette Nr. 36/21 vom 26. März 2021) vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette 44/23), außer Kraft

**ANLAGE 1****Punkteberechnung für die Durchschnittsnote der HZB (§ 7)**

Durchschnittsnote der HZB	Punkt-wert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

**ANLAGE 2****Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 6)**

Das Spezifische am Bachelor, mit dem die Voraussetzungen für das Lehramt vermittelt werden, ist seine Polyvalenz: Der Abschluss ermöglicht sowohl den Anschluss fachwissenschaftlicher Master-programme in bildungswissenschaftlichen Programmen oder Masterprogrammen der gewählten Unterrichtsfächer als auch den Anschluss des entsprechenden Lehramts-Master sowie grundsätzlich einen Berufseinstieg außerhalb des Lehramts. Dementsprechend zielt das Studienmodell mit zwei Unterrichtsfächern, fächerübergreifendem Professionalisierungsbereich und Leuphana Semester sowie (in geringem Umfang) dem Leuphana Komplementärstudium und der Bachelor-Abschluss gezielt auf diese polyvalente Bildung.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption des Studiums sind die in der Tabelle vorgesehenen außerschulischen Leistungen für den Studienerfolg besonders bedeutsam und damit Ausdruck der Eignung der Bewerber\*innen für das polyvalente Studium mit fächerübergreifenden Anteilen im Sinne der Idee der liberal education im Bachelor Lehren und Lernen und das sich anschließende vielfältig qualifizierende Berufsbild im Sinne der Polyvalenz.

Kategorie	Tätigkeiten und Fähigkeiten	Punkte	Nachweis durch
Soziales Engagement und Ehrenamt	(1) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder geplanter Freiwilligendienst <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mind. 6 Monate</li> <li>▪ mind. 10 Monate</li> </ul>	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des institutionellen Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
	(2) Ehrenamt: Regelmäßiges soziales Engagement im Umfang von mindestens 2 Jahren (z. B. Johanniter, Malteser, THW, DLRG, ASB, DRK/DKMS, Feuerwehr, Übungsleiter*in/Anleiter*in im Sportverein, Unicef)	1 Punkt	
	(3) Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher*in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
Politisches Engagement	(4) Gewähltes Mitglied <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in einem Kommunal- oder Regionalparlament (z. B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Landtag, Community Council, County Council)</li> <li>▪ in einem nationalen oder internationalen Parlament (z. B. Bundestag, national Parliament, Senate, Europaparlament)</li> </ul>	2 Punkte 3 Punkte	Bescheinigung des entsprechenden Parlaments
Auslandsaufenthalte	(5) Schulbesuch im Ausland ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mind. zweimonatiger Schulbesuch</li> <li>▪ mind. viermonatiger Schulbesuch oder</li> </ul>	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
	(6) Studium im Ausland (mind. ein Semester)	2 Punkte	

## FORTSETZUNG ANLAGE 2

### Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 6)

Preisträger*innen und Stipendiat*innen	(7) Preisträger*innen bei national geförderten Schüler- und Jugendwettbewerben ab Sekundarstufe I (z. B. Jugend forscht, Sprachen, Mathematik, internationale Olympiaden) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen regional oder</li> <li>▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen aufnationaler Ebene</li> </ul>	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Veranstaltern des Wettbewerbs
	(8) Olympische Disziplinen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1.-3. Einzel- und Gruppen-Preisträger*innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landes- oder Bundesebene</li> <li>▪ Mitglieder im OK-, PK-, EK- oder NK1-Kader (vormals A-, B-, C-Kader) in olympischen Disziplinen auf Bundesebene</li> </ul>	1 Punkte 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
	(9) Studienstipendiaten*innen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungs- werke</li> <li>▪ der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung</li> <li>▪ des DAAD</li> <li>▪ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“</li> </ul>	3 Punkte	Bescheinigung des Trägers
Sprachkenntnisse	(10) besondere Sprachenkenntnisse auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen Erstsprachen und Englisch	2 Punkte	gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält
Berufliche Erfahrung	(11) abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut oder gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis
	(12) Berufspraktische Erfahrung (hauptberuflich; nach Schulabschluss) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mind. 1 Jahr</li> <li>▪ mind. 2 Jahre</li> </ul>	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Arbeitgebenden

**ANLAGE 3: Punktberechnung für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 (NHZG) Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote) (§ 3 Abs. 1)**

**1. Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 1**

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

**2. Bonuspunkte für TestAS Studierfähigkeitstest (freiwillig)**

Standardwert TestAS Kerntest papierbasiert	Standardwert TestAS Kerntest digital	Bonuspunkte
100-105	100-125	1
106-110	130-150	2
111-115	155-175	3
116-120	180-195	4
121-130	200	5

  

Standardwert TestAS Fachmodul papierbasiert	Standardwert TestAS Kerntest digital	Bonuspunkte
100-105	100-125	1
106-110	130-150	2
111-115	155-175	3
116-120	180-195	4
121-130	200	5

Es können maximal 10 Punkte erreicht werden.

Teilstudiengang	Test-AS Kernmodul
Sozialpädagogik;	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften
Unterrichtsfächer: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht*, Politik	
Unterrichtsfächer: Mathematik, Sachunterricht*, Chemie, Biologie	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften
<b>Wirtschaftspädagogik</b>	<b>Wirtschaftswissenschaften</b>

Wenn bei der Bewerbung für den Studiengang Lehren und Lernen die beiden Unterrichtsfächer in unterschiedlichen Kernmodulen angesiedelt sind, kann das Kernmodul, in dem der Test geschrieben wird, aus eben diesen zweien gewählt werden. Bei der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sport richtet sich das Kernmodul nach dem anderen Unterrichtsfach. \*Bei der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sachunterricht kann zwischen den Kernmodulen „Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“ und „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ gewählt werden.

**3. Zusatzpunkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO**

Des Weiteren werden zusätzliche Punkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO berücksichtigt

Besonderer Umstand	Nachweis	Zusatzpunkte
Stipendium durch öffentlich finanzierte deutsche Einrichtung	Bestätigung des Stipendiumgebers	1
Erfolgreicher Abschluss eines Studienkollegs	Zeugnis über Feststellungsprüfung	1
Wenn die Bewerberin/der Bewerber Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland genießt	Aufenthaltstitel	1

Es können maximal 3 Punkte für besondere Umstände erreicht werden.

**Der Platz in der Rangliste ergibt sich aus:**

$$\text{Durchschnittsnote der HZB} \quad \text{Bonuspunkte Test-AS} \quad \text{besondere Umstände} \quad \text{Gesamtpunktzahl}$$

$$(max. 30) + \underline{\hspace{1cm}} (max. 10) + \underline{\hspace{1cm}} (max. 3) = \underline{\hspace{1cm}} (max. 43)$$

Gazette XX/XX.44/23 – XX.XX.2024 15. Mai 2023

23

**ANLAGE 4: Ausnahmeregelung**

Im Wintersemester 2024/25 findet §§ 7a (Mathematiktest) und 8 (Auswahlgespräche) keine Anwendung.